

ERLÄUTERUNGEN

zur

GESELLSCHAFTSSTEUERERKLÄRUNG

STEUERJAHR 2016

(Am 31. Dezember 2015 oder in 2016 vor 31. Dezember

abgeschlossene Geschäftsjahre)



Sie müssen die Erklärung sowie die dazugehörigen Formulare auf elektronischem Weg über BIZTAX einreichen, außer wenn Sie von dieser Verpflichtung der Hinterlegung auf elektronischem Weg freigestellt sind.

Sie finden BIZTAX auf der Webseite des FÖD Finanzen unter der Adresse www.finances.belgium.be, Rubrik E-services oder über die Internetseite www.biztax.be.

WICHTIG (NUR FÜR STEUERPFlichtIGE, DIE AUFGRUND IHRER FREISTELLUNG VON DER VERPFLICHTUNG ZUR HINTERLEGUNG DER ERKLÄRUNG AUF ELEKTRONISCHEM WEG EINE ERKLÄRUNG AUF PAPIER EINREICHEN)

Bitte schreiben Sie Name und Anschrift des Absenders deutlich auf den zur Rücksendung bestimmten Briefumschlag und frankieren Sie diesen ausreichend gemäß der geltenden Postgebührenordnung.

Bei unzureichender Frankierung wird der Umschlag von bpost an den Absender zurückgesandt, was eine verspätete Einreichung der Erklärung zur Folge haben kann, mit allen möglichen nachteiligen Folgen im Bereich des Veranlagungsverfahrens.

VORBEMERKUNGEN

Füllen Sie die Rahmen der Erklärung auf Papier sorgfältig aus, unter Berücksichtigung, dass:

- **negative Beträge in Rot eingetragen werden,**
- auf Zeilen, auf denen kein Betrag eingetragen wird, weder ein Strich, ein Zeichen, noch ein Wort eingetragen wird.

Die in dieser Erläuterungsbroschüre gefragten Aufstellungen und Listen mit Ausnahme derjenigen, die aufgrund von anwendbaren Gesetzesbestimmungen gefordert werden können, müssen in der elektronischen Erklärung über die PDF-Anlage „Andere“ im Blatt 275.1.B der Erklärung übermittelt werden.

Eine zusätzliche Krisenabgabe von 3 Zuschlaghundertsteln wird erhoben auf die Gesellschaftssteuer einschließlich der getrennten Steuern, die in den Zeilen 1506, 1507, 1502a, 1502b, 1503 und 1504 im Rahmen „Getrennte Steuern“ bezeichnet sind, mit Ausnahme:

- der ermäßigten Gesellschaftssteuer auf Kapital- und Zinszuschüsse, die im Rahmen der in Artikel 139 G. 23.12.2009 beziehungsweise Art. 217 Abs. 1 Nr. 4 EStGB 92 bezeichneten Agrarbeihilfen zuerkannt wurden, sofern diese Zuschüsse vor oder ab 1.1.2015 zuerkannt wurden,
- der Zusatzabgabe anerkannter Diamantenhändler,
- der Erstattung eines Teils der vorher gewährten Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung,
- der getrennten Steuer auf Rückstellungen, die in Ausführung individueller Vereinbarungen in Bezug auf ergänzende Pensionen gebildet werden,
- der getrennten Steuer auf den Teil des Bilanzgewinns nach Steuern, der in der Liquidationsrücklage verbucht wird.

In den nachfolgenden Erläuterungen sind die im Vergleich zum vorigen Steuerjahr wesentlichen Änderungen mit einer punktierten Linie gekennzeichnet.

BENUTZTE ABKÜRZUNGEN

Stj.	Steuerjahr
Art.	Artikel.....
KE/EStGB 92	Königlicher Erlass zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992
KE/GesGB	Königlicher Erlass zur Ausführung des Gesellschaftsgesetzbuches
EStGB 92	Einkommensteuergesetzbuch 1992
EStGB	vormaliges Einkommensteuergesetzbuch
GesGB	Gesellschaftsgesetzbuch

G 31. Juli 1984	Sanierungsgesetz vom 31. Juli 1984
G 22.12.1989	Gesetz vom 22. Dezember 1989 über steuerrechtliche Bestimmungen
G 26.3.1989	Gesetz vom 26. März 1999 über den belgischen Aktionsplan für die Beschäftigung 1998 und zur Festlegung sonstiger Bestimmungen
G 22.5.2001	Gesetz vom 22. Mai 2001 über die Beteiligung der Arbeitnehmer an Kapital und Gewinn der Gesellschaften
G 2.8.2002	Programmgesetz vom 2. August 2002
G 15.12.2004	Gesetz vom 15. Dezember 2004 über Finanzsicherheiten und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten und den Verleih mit Bezug auf Finanzinstrumente
G 27.10.2006	Gesetz vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
G 26.11.2006	Gesetz vom 26. November 2006 über eine Begleitmaßnahme für die Bestandsaktualisierung durch die anerkannten Diamantenhändler
G 23.12. 2009	Programmgesetz vom 23. Dezember 2009
G 29.3.2012	Programmgesetz (I) vom 29. März 2012
G 22.6.2012	Programmgesetz vom 22. Juni 2012
G 3.8.2012	Gesetz vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen
G 19.4.2014	Gesetz vom 19. April 2014 Gesetz über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter
G 19.12.2014	Programmgesetz vom 19. Dezember 2014
G 18.12.2015	Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates

DEFINITIONEN

- *Gesellschaft:*
jede Gesellschaft, Vereinigung, Niederlassung oder Einrichtung, die ordnungsgemäß gegründet wurde, die Rechtspersönlichkeit besitzt und ein Unternehmen oder Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betreibt; Einrichtungen belgischen Rechts mit Rechtspersönlichkeit, die für die Anwendung der Einkommensteuer jedoch als Einrichtungen gelten, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, werden nicht als Gesellschaft angesehen.

- *Inländische Gesellschaft:*

Gesellschaften, deren Gesellschaftssitz, Hauptniederlassung oder Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz in Belgien liegt und die nicht von der Gesellschaftssteuer ausgeschlossen sind.

- *Innereuropäische Gesellschaft:*

jede Gesellschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union:

- a) die keine inländische Gesellschaft ist,
- b) die eine Rechtsform hat, die erwähnt ist im Anhang I, Teil A zur Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat,
- c) die gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union als Belgien als in diesem Staat ansässig angesehen werden, ohne aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens mit einem dritten Staat als außerhalb der Europäischen Union ansässig angesehen zu werden, und
- d) die ohne Wahlmöglichkeit einer in Anlage I, Teil B der vorgenannten Richtlinie aufgezählten Steuern, die der Gesellschaftssteuer entsprechen, unterliegen, ohne davon befreit zu sein.

- *Ausländische Gesellschaft:*

jede Gesellschaft, die ihren Gesellschaftssitz, ihre Hauptniederlassung oder ihren Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz nicht in Belgien hat.

- *Finanzierungsgesellschaft:*

jede Gesellschaft, deren Tätigkeit ausschließlich oder hauptsächlich darin besteht, Finanzdienstleistungen zugunsten von Gesellschaften zu erbringen, die mit der dienstleistenden Gesellschaft weder direkt noch indirekt eine Gruppe bilden.

- *Geldanlagegesellschaft:*

jede Gesellschaft, deren Tätigkeit ausschließlich oder hauptsächlich darin besteht, Geldanlagen zu tätigen.

- *Investmentgesellschaft:*

jede Gesellschaft, deren Zweck darin besteht, gemeinsame Kapitalanlagen zu tätigen.

- *Beaufsichtigte Immobiliengesellschaft:*

jede öffentliche oder institutionelle beaufsichtigte Immobiliengesellschaft gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2014 über beaufsichtigte Immobiliengesellschaften.

- *Investmentfonds:*

Unter gemeinsamem Investmentfonds versteht man:

- a) das ungeteilte Vermögen, das eine Verwaltungsgesellschaft von Organismen für gemeinsame Anlagen für Rechnung der Anteilhaber gemäß den Bestimmungen des G 3.8.2012 oder gemäß entsprechenden Bestimmungen ausländischen Rechts verwaltet.
- b) das ungeteilte Vermögen, das eine Verwaltungsgesellschaft von alternativen Organismen für gemeinsame Anlagen für Rechnung der Anteilhaber gemäß den Bestimmungen des G 19.4.2014 oder gemäß entsprechenden Bestimmungen ausländischen Rechts verwaltet.

- Unter „*kleine Gesellschaft*“ versteht man:

- a) für Besteuerungszeiträume vor denen, die ab 1.1.2016 beginnen, die Gesellschaft, die auf Basis von Art 15 GesGB, so wie er vor seiner Abänderung durch das G 18.12.2015 gültig war, als klein gilt,
- b) für Besteuerungszeiträume, die ab 1.1.2016 beginnen, die Gesellschaft, die auf Basis von Art. 15 §§ 1 bis 6 GesGB, so wie er durch das G 18.12.2015 abgeändert worden ist, als klein gilt.

- *Eingezahltes Kapital:*

das satzungsmäßige Kapital, sofern dieses durch tatsächlich eingezahlte Einbringungen gebildet wird und nicht Gegenstand einer Herabsetzung war. Emissionsagien und Beträge, die anlässlich der Ausgabe ab dem 1.1.2005 von Gewinnanteilen gezeichnet werden, werden dem Kapital unter der Bedingung gleichgesetzt, dass sie auf der Passivseite der Bilanz unter dem Eigenkapital ausgewiesen werden, und zwar auf einem Konto, das wie das Gesellschaftskapital die Sicherheit Dritter darstellt und nur in Ausführung einer Entscheidung der Generalversammlung herabgesetzt werden kann, die gemäß den Bestimmungen des GesGB, die auf Satzungsänderungen anwendbar sind, ordnungsgemäß getroffen wurde.

- *Neu bewerteter Wert:*

Wert, der Gütern, die zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden, und eingezahltem Kapital nach Aufwertung des Anschaffungs- oder Investitionswertes dieser Güter oder des Kapitals durch Anwendung der unter Art. 2 § 1 Nr. 7 EStGB 92 erwähnten Koeffizienten, beigemessen wird.

- *Finanzinstrumente:*

Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 3 Nr. 1 G 15.12.2004.

- *Vereinbarungen über die Leistung dinglicher Sicherheiten in Bezug auf Finanzinstrumente:*

- a) die in Artikel 3 Nr. 3 G 15.12.2004 erwähnten Pfandvereinbarungen und Vereinbarungen zur Eigentumsübertragung als Sicherheit, einschließlich Rückübertragungsvereinbarungen („Repos“),
- b) im Rahmen von unter a) erwähnten Vereinbarungen, die in Artikel 3 Nr. 9 G 15.12.2004 bezeichneten Margin Calls und der Ersatz ursprünglich als Sicherheit gegebener Aktiva in laufenden Verträgen durch neue Finanzinstrumente,
- c) ähnliche Vereinbarungen wie die in Buchstabe a) und b) erwähnten Vereinbarungen, die gemäß Bestimmungen ausländischen Rechts zu einer Eigentumsübertragung führen oder, was Pfandvereinbarungen betrifft, zu einer Eigentumsübertragung führen können.

BETROFFENE STEUERPFlichtIGE

Die Erklärung muss von allen inländischen Gesellschaften einschließlich denjenigen, die sich in Liquidation befinden, und von in Art. 8 G 27.10.2006 erwähnten Organismen für die Finanzierung von Pensionen eingereicht werden.

Die Erklärung betrifft jedoch weder die unter Art. 180 und 181 EStGB 92 erwähnten juristischen Personen, noch die unter Art. 182 EStGB 92 erwähnten Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, noch andere juristische Personen, die keinen Gewinn anstreben und deren Geschäfte gewinnbringender Art beschränkt sind auf:

1. vereinzelte oder außergewöhnliche Geschäfte,
2. Geschäfte, die in der Anlage der im Rahmen ihres Satzungsauftrags gesammelten Gelder bestehen,
3. Geschäfte, die aus einer Tätigkeit bestehen, die sich nur nebensächlich auf Industrie-, Handels oder Landwirtschaftsgeschäfte bezieht oder die nicht nach industriellen oder kommerziellen Methoden ausgeführt wird.

Es wird auf die Bestimmungen von Art. 180 Nr. 1 EStGB 92 hingewiesen, nach denen bestimmte Interkommunale, Zusammenarbeitsverbände, Projektvereinigungen, autonome Gemeinderegionen und Vereinigungen, die im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks hauptsächlich:

- ein Krankenhaus wie in Artikel 2 des koordinierten Gesetzes vom 10. Juli 2008 über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen bestimmt betreiben oder
- eine Einrichtung betreiben, die Kriegsoffer, Behinderte, Betagte, geschützte Minderjährige oder Bedürftige unterstützt,

nicht der Gesellschaftssteuer unterliegen.

Die Erklärung ist ebenfalls nicht für landwirtschaftliche Gesellschaften, die die Gesellschaftssteuer nicht ordnungsgemäß gewählt haben, bestimmt und auch nicht für anerkannte Forstbetriebsgesellschaften, die alle in Art. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1999 zur Förderung und Gründung von zivilen Forstbetriebsgesellschaften angegebenen Bedingungen erfüllen.

BANKANGABEN

In diesen Rahmen wird nichts eingetragen, wenn die Gesellschaft weiterhin die der Verwaltung bekannte internationale Kontonummer (IBAN) für eventuelle Erstattungen von Einkommensteuern, Vorabzügen, Vorauszahlungen oder Verkehrssteuern verwenden möchte. Wenn der Verwaltung keine Kontonummer bekannt ist oder wenn die bekannte Kontonummer nicht mehr korrekt ist bzw. wenn die Gesellschaft ein anderes Konto zu benutzen wünscht, dann tragen Sie in diesen Rahmen die IBAN des Kontos ein, worauf in Zukunft und bis auf Widerruf die Erstattungen seitens der Verwaltung erfolgen können. Für ein im Ausland eröffnetes Konto wird empfohlen, ebenfalls den Bankidentifizierungskode (BIC) anzugeben.

Jede spätere eventuelle Änderung der Bankverbindung, die die Verwaltung benutzen soll, muss in kürzester Frist beim zuständigen Einnahmeamt gemeldet werden. Die Person, die diese Änderung beantragt, muss bei dieser Gelegenheit den Beweis erbringen, dass sie gesetzlich befugt ist, die Gesellschaft zu vertreten.

RAHMEN - RÜCKLAGEN

A. Steuerpflichtige Gewinnrücklagen

Allgemeines

Wenn die Erklärung nicht auf elektronischem Weg eingereicht wird und es nicht möglich ist, alle Rücklagen im Rahmen "Steuerpflichtige Gewinnrücklagen" einzutragen, fügen Sie der Erklärung ein Verzeichnis der Rücklagen bei, aus dem für jede Rücklage der Stand zu Beginn und zu Abschluss des Besteuerungszeitraums ersichtlich ist. Außerdem ist es ratsam, eine Kopie jedes Gewinnrücklagenkontos, das während des Besteuerungszeitraums debitiert oder kreditiert worden ist, beizufügen.

Gesetzliche Rücklage/Unverfügbare Rücklagen/Verfügbare Rücklagen

Unter diesen Rubriken wird jeweils der Betrag der betreffenden Buchhaltungsrücklage(n) eingetragen, der gegebenenfalls um den Betrag der in Art. 184quater oder 541 EStGB92 bezeichneten Rücklage, die in einem getrennten Unterkonto dieses (dieser) Buchhaltungskontos (Buchhaltungskonten) eingetragen wird, verringert wird. Letztere Beträge müssen in der Tat unter nachstehender Rubrik "Liquidationsrücklage" erklärt werden.

Liquidationsrücklage

Unter dieser Rubrik wird die in Art. 184quater oder 541 EStGB 92 bezeichnete Rücklage erklärt (eine Aufstellung 275 A - die, nur wenn die Erklärung nicht auf elektronischem

Weg eingereicht wird, bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt wird - wird der Erklärung beigefügt und das entsprechende Feld in Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt).

Es wird darauf hingewiesen, dass:

- der Betrag der in Art. 184quater EStGB 92 bezeichneten Liquidationsrücklage, die für den Besteuerungszeitraum gebildet wurde, ebenfalls der in Art. 219 EStGB 92 bezeichneten getrennten Steuer unterliegt (siehe auch Rahmen „Getrennte Steuern“, Rubrik „Getrennte Steuer auf den Teil des Bilanzgewinns nach Steuern, der der Liquidationsrücklage zugeführt wird“),
- der Gesellschaftssteuererklärung eine Kopie der Erklärung zur Sondersteuer auf die in Art. 541 EStGB 92 bezeichneten Liquidationsrücklage, die in dem an Stj. 2016 gebundenen Besteuerungszeitraum gezahlt wurde, beigefügt werden muss (Art. 541 § 1 Nr. 8 und Art. 541 § 2 Nr. 8).

Stille Reserven

In dieser Rubrik werden steuerpflichtige Wertminderungen, Abschreibungsüberschüsse und andere Unterbewertungen der Aktiva und die Überbewertungen der Passiva erklärt.

Unterbewertungen von Aktiva und Überbewertungen von Passiva einer Interkommunale, eines Zusammenarbeitsverbandes oder einer Projektvereinigung, wovon die Gesellschaft den Beweis erbringt, dass diese Unterbewertungen oder diese Überbewertungen ihren Ursprung in einem Besteuerungszeitraum finden, für den Sie der Steuer der juristischen Personen unterlag, gelten als bestehende besteuerte Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums.

Abschreibungsüberschüsse

Zur Rechtfertigung der gebuchten Abschreibungen muss ein Verzeichnis vorgelegt werden, das für jede Aktiva-Kategorie folgende Angaben enthält:

- Anschaffungs- oder Anlagewert der am Ende des vorigen Geschäftsjahres noch abzuschreibenden Werte,
- Betrag der Aufwertungen,
- Änderungen im Geschäftsjahr (Anschaffungen - einschließlich der selbst hergestellten Sachanlagen - Übertragungen und Außerbetriebsetzungen, Umbuchungen von einer Rubrik zur anderen),
- abschreibbarer Wert am Ende des Geschäftsjahres,
- zugelassener Abschreibungssatz,
- gebuchte Abschreibungen, einschließlich Anschaffungen, die unmittelbar ins Debet der Ergebnisrechnung gebucht wurden, und die wie folgt aufgeteilt werden:
 - Abschreibungen, die Werbungskosten darstellen,
 - steuerpflichtiger Teil der auf Neuwertungen gebuchten Abschreibungen,
 - eventuell der steuerpflichtige überschüssige Teil der gebuchten Abschreibungen,
- Rückbuchungen von ausgeführten Abschreibungen (aufgeteilt zwischen denen, die sich auf Aufwertungen beziehen oder nicht),
- Gesamtbetrag der eingetragenen Abschreibungen (aufgeteilt zwischen denen die sich auf Aufwertungen beziehen oder nicht),
- Gesamtbetrag der Abschreibungen, die Werbungskosten darstellen.

Getrennt aufgeführt werden Aktiva, für die:

- eine degressive Abschreibung gemäß Art. 36 bis 43 des KE/ESTGB 92 angewandt wurde (*die Aufstellung 328 K - die nur bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt wird, wenn die Erklärung nicht auf elektronischem Weg eingereicht wird - wird der Erklärung beigefügt und das entsprechende Feld in Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt*), wobei der Restwert, von dem in der in vorangehendem Absatz erwähnten Aufstellung die Rede ist, getrennt aufgeführt wird,
- die normale lineare Abschreibung infolge einer Genehmigung verdoppelt wurde.

Werden für die Anwendung der degressiven Abschreibung nicht berücksichtigt:

- im Allgemeinen Personenkraftwagen, Kombiwagen und Kleinbusse sowie die unter Art. 4 § 3 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern bezeichneten Lieferwagen,
- Schiffe, die gemäß Sonderwahlssystem (Art. 121 § 4 G 2.8.2002) abgeschrieben werden,
- Immaterielle Anlagewerte, außer Investitionen in audiovisuelle Werke,
- Anlagewerte, deren Benutzung durch den Steuerpflichtigen, der diese Anlagewerte abschreibt, an Dritte abgetreten wurde.

Der Betrag der Jahresrate der degressiven Abschreibung darf keinesfalls 40 % des Anschaffungs- oder Investitionswertes übersteigen.

Der Restbetrag der Abschreibungsüberschüsse am Ende des Besteuerungszeitraums versteht sich nach Abzug vorheriger Abschreibungsüberschüsse, mit Hilfe derer die Gesellschaft ungenügende Abschreibungen des Besteuerungszeitraums für dieselben Aktiva auszugleichen wünscht (dieser Ausgleich - sowie der Betrag der auszugleichenden oder rückzubuchenden Überschüsse - muss klar aus der hier oben erwähnten Aufstellung ersichtlich sein).

Sonstige Unterbewertungen von Aktiva und Überbewertungen von Passiva

Es handelt sich hier einerseits um Unterbewertungen von Rohstoffbeständen, Lieferungen, in Arbeit befindlichen Erzeugnissen, Fertigfabrikaten, Waren, auszuführenden Bestellungen, Aktienbeständen und im Allgemeinen Unterbewertungen aller nichtabschreibbarer Aktiva, sowie andererseits um Überbewertungen von Passiva (Fortbestand auf der Passivseite von Schuldenkonten, die keine wirkliche Schuld in Höhe des eingetragenen Betrags darstellen).

Das Detail der verschiedenen Schuldenkonten, die auf der Passivseite der Bilanz erscheinen, muss vorgelegt werden (Lieferantenkonten können mit ihrem Gesamtbetrag übernommen werden). Beträge, die als steuerpflichtige Rücklagen in diesem Rahmen übernommen wurden, werden getrennt erklärt.

Steuerpflichtige Rücklagen (+)/(-)

Zeile 1040 (positiver Betrag, negativer Betrag oder Null (0)) entspricht:

- einerseits dem Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums vor Erhöhung oder Minderung,
- andererseits dem Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Rücklagen zu Ende des Besteuerungszeitraums.

Erhöhungen des Anfangsstandes der Rücklagen

- *Mehrwerte auf Aktien oder Anteile und Rücknahmen von Wertminderungen von Aktien oder Anteilen, die zu einem früheren Zeitpunkt als nicht zugelassene Ausgaben besteuert wurden*

Es handelt sich hier um Mehrwerte auf Aktien oder Anteile, die anlässlich der Verteilung des Gesellschaftsvermögens bei der Auflösung einer ausländischen Gesellschaft verwirklicht oder festgestellt wurden und für die die Befreiung gemäß Art. 192 § 1 Absatz 1 EStGB 92 in Betracht kommt. Die vorgenannte Verfügung sieht eine Bedingung der Besteuerung (EBE) und eine Bedingung der Haltung der bezeichneten Aktien oder Anteile in vollem Eigentum während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr vor.

In Abs. 1 bezeichnete Mehrwerte werden nicht hier eingetragen, wenn sie von einer Gesellschaft verwirklicht oder festgestellt werden, die für das betreffende Stj. **nicht** als kleine Gesellschaft gilt (in diesem Fall sind die Mehrwerte steuerbar an 0,40 %; siehe auch Rubrik "Mehrwerte auf Aktien oder Anteile, steuerbar zum Satz von 0,40 % im Rahmen "Aufschlüsselung der Gewinne").

In Abs. 1 bezeichnete Mehrwerte sind gegebenenfalls nur in dem Maße steuerfrei, wie sie den Gesamtbetrag der vorher auf diese Aktien oder Anteile zugelassenen Wertminderungen, vermindert um den Gesamtbetrag der gemäß Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 EStGB 92 versteuerten Mehrwerte, übersteigen.

Für verwirklichte Mehrwerte auf durch Umtausch erhaltene Aktien oder Anteile infolge eines Geschäfts, das in Anwendung von Art. 45 §1 Absatz 1 Nr. 2 EStGB 92 steuerfrei ist, wird der laut Abs. 1 steuerfreie Betrag dieser Mehrwerte auf den Unterschied zwischen Veräußerungspreis und Realwert der Aktien oder Anteile zum Zeitpunkt des Einbringungsvorgangs beschränkt.

Die in Absatz 1 vorgesehene Steuerbefreiung ist nicht auf Gesellschaften anwendbar, auf die der Königliche Erlass vom 23. September 1992 über den Jahresabschluss von Kreditinstituten, Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbar ist, für Geschäfte mit Wertpapieren, die zum Handelsportfolio gehören wie in Art. 35ter § 1 Abs. 2 Buchstabe a) desselben Erlasses erwähnt.

Steuerlich neutrale Vorgänge der Einbringung, Fusion, (Teil-)Aufspaltung und Annahme einer anderen Rechtsform haben keinen Einfluss auf die Berechnung der oben angeführten Bedingung der Haltung im Volleigentum (Art. 45 § 1 Abs. 2 und Art. 192 § 1 Abs. 7 und 8 EStGB 92).

Bei Veräußerungen von Aktien oder Anteilen, auf die vorher Wertminderungen zugestanden wurden, wird der verwirklichte Mehrwert in einer der Erklärung beizufügenden Anlage gegebenenfalls in zwei Teile aufgeteilt: ein Teil, der diesen Wertminderungen entspricht, und ein Teil, der dem Überschuss entspricht.

Außerdem muss hier gemäß Art. 198 Absatz 1 Nr. 7 EStGB 92 ebenfalls für die vorher gebuchten Wertminderungen von Aktien, die als nichtzugelassene Ausgaben besteuert wurden, Folgendes aufgeführt werden:

- a) Rücknahmen von diesen Wertminderungen,
 - b) Betrag dieser Wertminderungen, in dem Maße wie sie einem Verlust eingezahlten Kapitals entsprechen, der anlässlich der endgültigen Teilung des Gesellschaftsvermögens der emittierenden Gesellschaft erlitten wurde. Die Herabsetzungen von eingezahltem Kapital, die frühestens ab 24.7.1991 vorgenommen wurden zum Ausgleich erlittener Verluste oder zur Bildung einer Rückstellung zwecks Deckung eines voraussehbaren Verlusts, die effektiv zum buchhalterischen Ausgleich des erlittenen Verlusts genutzt wird, werden ausschließlich zur Anwendung dieser Bestimmung, und abweichend von Art. 184 EStGB 92, dennoch als eingezahltes Kapital betrachtet.
- *Endgültige Steuerbefreiung Tax-Shelter-zugelassener audiovisueller Werke*

Es handelt sich hier um die Beträge, die gemäß Artikel 194ter EStGB 92 definitiv steuerfrei sind.

- *Befreiung der regionalen Kapital- und Zinszuschüsse oder -prämien*

Es handelt sich hier um:

- a) Wiederbeschäftigungsprämien und Berufsübergangsprämien sowie von den Regionen im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Förderung des Wirtschaftswachstums gewährte Kapital- und Zinszuschüsse, sofern diese Prämien und Zuschüsse ab 1.1.2006 notifiziert wurden (Art. 193bis § 1 EStGB 92),
- b) Prämien, Kapital- und Zinszuschüsse auf Sachanlagen und immaterielle Anlagen, die im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungshilfen von den zuständigen regionalen Einrichtungen unter Berücksichtigung der europäischen Vorschriften im Bereich staatlicher Beihilfen gewährt werden, sofern diese Prämien und Zuschüsse ab 1.1.2007 notifiziert wurden (Art. 193ter § 1 EStGB 92).

Vorgenannte Kapitalzuschüsse sind nur in dem Maße steuerfrei, wie sie aufgrund von Artikel 362 EStGB 92 steuerpflichtig sind (siehe ebenfalls Rubrik "Andere steuerfreie Bestandteile", I) des Rahmens "Rücklagen, B. Steuerfreie Gewinnrücklagen").

- *Endgültige Steuerbefreiung der Gewinne aus der Homologierung eines Reorganisationsplans und aus der Feststellung einer gütlichen Einigung*

Die in Art. 48/1 EStGB 92 bezeichnete Steuerbefreiung ist endgültig, wenn der Reorganisationsplan oder die gütliche Einigung während des Besteuerungszeitraums vollständig ausgeführt wurde und wird nur dann gewährt, wenn einerseits eine Abschrift des im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Urteils, das den Reorganisationsplan homologiert oder das die gütliche Einigung feststellt, vorgelegt wird und wenn andererseits bewiesen wird, dass dieser Plan oder diese Einigung vollständig ausgeführt wurden (Art.27/1 § 1 KE/EStGB 92) (siehe ebenfalls die Rubrik "Gewinne aus der Homologierung eines Reorganisationsplans und aus der Feststellung einer gütlichen Einigung" des Rahmens "Rücklagen, B. Steuerfreie Gewinnrücklagen").

Diesbezügliche Dokumente müssen der Erklärung beigefügt werden (Art. 27/1 § 3 KE/EStGB 92).

- *Sonstige*

Es handelt sich unter anderem um:

- a) Entnahmen vom eingezahlten Kapital, mit Ausnahme von Rückzahlungen, die in Ausführung einer gemäß dem GesGB ordnungsgemäß getroffenen Entscheidung zur Herabsetzung des Gesellschaftskapitals geleistet werden,
- b) während des Besteuerungszeitraums erhaltene Rückzahlungen auf Steuern, die vorher nicht als Werbungskosten anerkannt wurden, und um Berichtigungen von geschätzten Steuerschulden, die vorher als nicht zugelassene Ausgaben besteuert wurden, in dem Maße wie diese Rückzahlungen nicht von den im Laufe des Besteuerungszeitraums getragenen nichtabzugsfähigen Steuern abgezogen werden können,
- c) den Anteil der verwirklichten Mehrwerte auf Kraftfahrzeuge, der gleich 100 ist, verringert um das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis zwischen dem Gesamtbetrag der vor dem Verkauf steuerlich angenommenen Abschreibungen und dem Gesamtbetrag der für den entsprechenden Besteuerungszeitraum gebuchten Abschreibungen (Art. 185ter EStGB 92).
- d) im Rahmen der Tax-Shelter-zugelassenen audiovisuellen Werke:
 - der Anteil des verwirklichten Mehrwertes, der den Abschreibungen und Wertminderungen entspricht, die vorher auf Grundlage von Artikel 194ter EStGB 92 als NZA besteuert worden sind,

- Rücknahmen von Wertminderungen und Rückstellungen im Laufe des Besteuerungszeitraums, die vorher auf Grundlage von Art. 194ter EStGB 92 besteuert worden sind, sofern diese Wertminderungen und Rückstellungen am Ende des Besteuerungszeitraums nicht mehr gerechtfertigt sind,

e) im Rahmen der Zusatzabgabe der anerkannten Diamantenhändler: der Betrag der Bestandsaktualisierung, für den keine unverfügbare Rücklage gebildet wurde oder für den die Unverfügbarkeitsbedingung im Laufe des Besteuerungszeitraums nicht mehr erfüllt war (siehe ebenfalls die Rubrik "Zusatzabgabe anerkannter Diamantenhändler" des Rahmens "Zusatzabgabe anerkannter Diamantenhändler, Erstattung der vorher gewährten Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung und getrennte Steuer auf Rückstellungen, die in Ausführung individueller Vereinbarungen in Bezug auf ergänzende Pensionen gebildet werden").

f) Rücknahmen von Wertminderungen während des Steuerjahres, die von einer Interkommunale, einem Zusammenarbeitsverband oder einer Projektvereinigung im Jahresabschluss in Bezug auf das Geschäftsjahr verbucht wurden, das vor dem Geschäftsjahr abgeschlossen wurde, dass an das Stj. gebunden ist, für das die Interkommunale, der Zusammenarbeitsverband oder die Projektvereinigung der Gesellschaftssteuer unterliegen.

Minderungen des Anfangsstandes der Rücklagen

Es handelt sich hier unter anderem um Entnahmen infolge Todesfall, Rücktritt oder Ausschluss eines oder mehrerer Teilhaber einer Personengesellschaft, vorausgesetzt, dass Tod, Rücktritt oder Ausschluss vor dem 1.1.1990 erfolgte (siehe auch "Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens", Zeilen 1511 und 1512 des Rahmens "Besondere Steuern in Bezug auf Vorgänge, die vor 1. Januar 1990 stattgefunden haben").

Wenn solche Handlungen ab dem 1.1.1990 erfolgten, wird auf Rubrik c "Tod, Rücktritt oder Ausschluss eines Teilhabers" des Rahmens "Ausgeschüttete Dividenden" verwiesen.

B. Steuerfreie Gewinnrücklagen

Wertminderungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und auf Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen

Es handelt sich um Wertminderungen auf Handelsforderungen und Rückstellungen für Risiken und Kosten, die mit der Absicht verbucht wurden, deutlich bezeichnete Verluste oder Kosten zu decken, die aufgrund laufender Ereignisse wahrscheinlich geworden sind, insofern sie den Bedingungen entsprechen, die durch Art. 22 bis 27 KE/EStGB 92 vorgesehen sind (*die ausführliche Aufstellung 204.3 - die nur bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt wird, wenn die Erklärung nicht auf elektronischem Weg eingereicht wird - wird der Erklärung beigefügt und das entsprechende Feld in Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt*).

Steuerfreie Mehrwerte: Vorbemerkungen

Falls und in dem Maße wie sie auf ein oder mehrere getrennte Passivkonten gebucht werden und bleiben, und nicht als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage oder irgendwelcher Entlohnungen oder Zuteilungen dienen, sind die hiernach aufgeführten, aber nicht verwirklichten Mehrwerte und die verwirklichten Mehrwerte (*außer die, die zeitlich gestaffelt besteuert werden*), steuerfrei, während die im Art. 47 EStGB 92 erwähnten verwirklichten und zeitlich gestaffelt zu besteuern den Mehrwerte, auf die in diesem Artikel vorgesehene Weise steuerpflichtig sind. Die auf Betriebsfahrzeuge verwirklichten Mehrwerte sowie die auf Binnen- oder Hochseeschiffe verwirklichten Mehrwerte werden in getrennten Rubriken weiter unten kommentiert.

Vorerwähnte Bedingungen sind ebenfalls auf die in den Artikeln 45 und 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2 erwähnten Mehrwerte anwendbar, außer wenn diese Mehrwerte gemäß dem KE/GesGB nicht aufgezeichnet werden.

Sofern und in dem Maße, wie diese Bedingungen während eines Besteuerungszeitraums nicht mehr erfüllt werden, gilt der vorher steuerfreie oder vorläufig nicht besteuerte Anteil dieser Mehrwerte als ein Gewinn in diesem Besteuerungszeitraum.

Aufgezeichnete, aber nicht verwirklichte Mehrwerte

Erklären Sie hier die *aufgezeichneten, aber nicht verwirklichten Mehrwerte* auf andere Güter, als die in Art. 44 § 1 Nr. 1 EStGB 92 erwähnten Vorräte und in Ausführung befindlichen Bestellungen, die in Anwendung von Art. 26 Nr. 3 G 19.12.2014 steuerfreien Neubewertungsmehrwerte sowie die in Art. 511 § 2 EStGB 92 genannten Neubewertungsmehrwerte.

Verwirklichte Mehrwerte

Gestaffelte Besteuerung der Mehrwerte auf bestimmte Wertpapiere

Hier werden in Art. 513 EStGB 92 erwähnte Mehrwerte erklärt, die auf bestimmte Wertpapiere verwirklicht wurden, wenn sie auf ein getrenntes Passivkonto gebucht wurden (wenn dies nicht der Fall ist, siehe Rubrik "Sonstige nicht steuerpflichtige Bestandteile", zweiter Spiegelstrich, Rahmen "Nicht steuerpflichtige Bestandteile"), unter der Bedingung, dass der Veräußerungspreis in den durch diesen Artikel festgelegten Formen und Fristen wieder angelegt wird; diese Mehrwerte gelten als Gewinn des Besteuerungszeitraums, in dem sie verwirklicht wurden, sowie jedes der fünf folgenden Besteuerungszeiträume, und dies bis zum Sechstel ihres Betrags für jeden dieser Besteuerungszeiträume (*eine Aufstellung 275 K - die nur bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt wird, wenn die Erklärung nicht auf elektronischem Weg eingereicht wird - wird der Erklärung beigefügt und das entsprechende Feld in Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt*).

Gestaffelte Besteuerung der Mehrwerte auf Sachanlagen und immaterielle Anlagen

Hier werden in Art. 47 EStGB 92 erwähnte verwirklichte Mehrwerte auf immaterielle Anlagewerte oder Sachanlagen eingetragen unter der Bedingung, dass ein dem Verkaufswert entsprechender Betrag in den durch diesen Artikel festgesetzten Formen und Fristen wieder angelegt wird; diese Mehrwerte gelten als Gewinne des Besteuerungszeitraums, in dem die wieder angelegten Güter erworben oder gebildet wurden, und jedes folgenden Besteuerungszeitraums, und zwar proportional zu den Abschreibungen in Bezug auf diese Güter, die jeweils am Ende des ersten Besteuerungszeitraums und jedes folgenden Besteuerungszeitraums zugelassen werden, und gegebenenfalls bis zum Restbetrag, der zu dem Zeitpunkt besteht, zu dem die Güter nicht mehr zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden, und spätestens bei Einstellung der Berufstätigkeit, wenn es sich um Mehrwerte handelt, die verwirklicht wurden:

1. anlässlich eines Schadensfalls, einer Enteignung, einer Eigentumsrequirierung oder eines anderen ähnlichen Ereignisses,
2. anlässlich einer nicht in 1. erwähnten Veräußerung immaterieller Anlagewerte, für die Abschreibungen steuerlich zugelassen wurden, oder von Sachanlagen und sofern die veräußerten Güter zum Zeitpunkt ihrer Veräußerung seit mehr als 5 Jahren die Beschaffenheit einer Anlage haben,

(Eine Aufstellung 276 K - die nur bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt wird, wenn die Erklärung nicht auf elektronischem Weg eingereicht wird - wird der Erklärung beigefügt und das entsprechende Feld in Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt).

Sonstige verwirklichte Mehrwerte (andere als zeitlich gestaffelt zu besteuernde Mehrwerte)

Erklären Sie hier unter anderem:

1. den Geldwertanteil der Mehrwerte, die auf immaterielle Anlagen, Sachanlagen und Finanzanlagen und andere Wertpapiere im Portefeuille verwirklicht werden; diese Steuerbefreiung wird nur in dem Maße gewährt, wie die erhaltene Entschädigung oder der Veräußerungswert des Gutes den neu bewerteten Wert der veräußerten Aktiva abzüglich der vorher zugelassenen Abschreibungen und Wertminderungen nicht übersteigt.

2. Mehrwerte, die sich auf Aktien oder Anteile inländischer Gesellschaften oder inhereuropäischer Gesellschaften beziehen (Art. 45 § 1 Absatz 1 EStGB 92):

a) wenn diese Mehrwerte verwirklicht oder festgestellt werden anlässlich einer Fusion durch Übernahme, einer Fusion durch Gründung einer neuen Gesellschaft, einer Aufspaltung durch Übernahme, einer Aufspaltung durch Gründung neuer Gesellschaften, einer gemischten Aufspaltung, eines mit einer Aufspaltung gleichgesetzten Vorgangs oder anlässlich der Annahme einer anderen Rechtsform, die entweder in Anwendung der Artikel 211 § 1 oder 214 § 1 EStGB 92 - sofern der Vorgang durch neue Aktien oder Anteile, die zu diesem Zweck ausgegeben werden, vergütet wird - oder in Anwendung ähnlicher Bestimmungen im anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durchgeführt wird,

b) die verwirklicht werden anlässlich der Einbringung dieser Aktien oder Anteile in eine inländische oder eine inhereuropäische Gesellschaft im Umtausch mit neuen von der Gesellschaft, zu deren Gunsten die Einbringung erfolgt, ausgegebenen Aktien oder Anteilen, wodurch die von der Einbringung begünstigte Gesellschaft insgesamt mehr als 50 % der Stimmrechte in der Gesellschaft, deren Aktien oder Anteile eingebracht werden, erhält, oder wodurch sie, falls sie bereits über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt, ihre Beteiligung erhöht, und dies falls keine Zuzahlung in bar von mehr als 10 % des Nennwertes, oder in Ermangelung eines Nennwertes, des rechnerischen Wertes der neu ausgegebenen Aktien oder Anteile, stattfindet,

und sofern das Hauptziel oder eines der Hauptziele der unter a) und b) bezeichneten Vorgänge nicht in Steuerhinterziehung oder -umgehung besteht (Art. 183bis EStGB 92),

3. Mehrwerte auf Anteile von gemeinsamen Investmentfonds der Europäischen Union, wenn sie anlässlich der Umwandlung solcher Fonds in Investmentgesellschaften der Europäischen Union oder einen ihrer Zweige verwirklicht oder festgestellt werden. (Art. 45 § 2 EStGB 92),

4. Mehrwerte, die gemäß Art. 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92 durch *Einbringung eines oder mehrerer Teilbetriebe oder der Gesamtheit der Güter* verwirklicht oder festgestellt wurden,

5. *vor 1.1.1990 festgestellte oder verwirklichte Mehrwerte sowie den Nichtgeldwertanteil der einschließlich bis Stj. 1991 freiwillig verwirklichten Mehrwerte auf bestimmte Aktien oder Anteile*, die kraft der damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen steuerfrei geworden sind, insofern die Bedingungen zur Steuerbefreiung weiterhin erfüllt werden.

Mehrwerte auf Betriebsfahrzeuge

Hier erklären Sie die gemäß Art. 44ter EStGB 92 steuerfreien Mehrwerte, die auf *Betriebsfahrzeuge* verwirklicht wurden, vorausgesetzt, dass ein Betrag in Höhe der Entschädigung oder des Veräußerungswertes in den festgelegten Formen und Fristen wieder angelegt wird (*eine Aufstellung 276 N - die nur bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt wird, wenn die Erklärung nicht auf elektronischem Weg eingereicht wird - wird der Erklärung beigefügt und das entsprechende Feld in Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt*).

Mehrwerte auf Binnenschiffe

Hier erklären Sie die gemäß Art. 44ter EStGB 92 steuerfreien Mehrwerte, die auf Binnenschiffe für kommerzielle Schifffahrt verwirklicht wurden, sofern ein Betrag, der dem Betrag der Entschädigung oder dem Veräußerungswert entspricht, in den in diesem Artikel festgelegten Formen und Fristen wieder angelegt wird (*die Aufstellung 276 P - die nur bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt wird, wenn die Erklärung nicht auf elektronischem Weg eingereicht wird - wird der Erklärung beigefügt und das entsprechende Feld in Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt*).

Mehrwerte auf Seeschiffe

Hier erklären Sie die steuerfreien Mehrwerte, die von inländischen Gesellschaften, die ausschließlich Tätigkeiten ausüben, die in Art. 115 § 2 G 2.8.2002 beschrieben sind, auf Seeschiffe verwirklicht werden, vorausgesetzt, dass ein Betrag in Höhe des Veräußerungswertes wiederangelegt wird in den gemäß Art. 122 G 2.8.2002 festgelegten Formen und Fristen, (*die Aufstellung 275 B - die nur bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt wird, wenn die Erklärung nicht auf elektronischem Weg eingereicht wird - wird der Erklärung beigefügt und das entsprechende Feld in Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt*).

Investitionsrücklage

Hier wird die aufgrund von Artikel 194quater EStGB 92 nicht als Gewinn betrachtete Investitionsrücklage eingetragen, die nach Ablauf eines Besteuerungszeitraums von einer Gesellschaft gebildet wurde, für das Steuerjahr, das sich auf diesen Besteuerungszeitraum bezieht, als kleine Gesellschaft gilt. Falls die Gesellschaft für die beiden vorangehenden Besteuerungszeiträume oder den aktuellen Besteuerungszeitraum die Investitionsrücklage gewählt hat, kann sie den Abzug für Risikokapital nicht beanspruchen (*die Aufstellung 275 R - die nur bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt wird, wenn die Erklärung nicht auf elektronischem Weg eingereicht wird - wird der Erklärung beigefügt und das entsprechende Feld in Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt*).

Tax-shelter-zugelassene audiovisuelle Werke

Hier erklären Sie die aufgrund von Art. 194ter §§ 2 bis 4 EStGB 92 vorläufig steuerfreien Gewinne für Gesellschaften, die ein Rahmenabkommen für die Produktion eines zugelassenen audiovisuellen Werkes abgeschlossen haben.

Gewinne aus der Homologierung eines Reorganisationsplans und der Feststellung einer gütlichen Einigung

Es handelt sich um Gewinne, die aus Minderwerten hervorgehen, die auf Passivbestandteile verbucht wurden infolge der Homologierung eines Reorganisationsplans durch das Gericht oder infolge der Feststellung einer gütlichen Einigung durch das Gericht gemäß dem Gesetz vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen (Art. 48/1 EStGB 92).

Diese Steuerbefreiung ist anwendbar, wenn das Urteil, das den Reorganisationsplan homologiert oder das die gütliche Einigung feststellt, während des Besteuerungszeitraums im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird.

Diese Steuerbefreiung wird aufrechterhalten für die folgenden Stj. sofern die steuerfreien Gewinne auf einem getrennten Konto der Passivseite der Bilanz gebucht sind und dort belassen werden und nicht als Grundlage für die Berechnung irgendwelcher Entlohnungen oder Zuteilungen dienen und dies bis zu dem Datum, an dem der Plan oder die Einigung vollständig ausgeführt wurde, und unter der Voraussetzung, dass eine Abschrift des im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Urteils sowie ein Dokument, aus dem ersichtlich ist, dass der Plan oder die Einigung noch nicht vollständig ausgeführt wurde und weiterhin befolgt wird, übermittelt wird (Art. 27/1 § 2 Abs. 1 KE/EStGB 92).

Wenn eine dieser gestellten Bedingungen während eines Besteuerungszeitraums nicht mehr erfüllt wird oder fehlt, gelten die vorher steuerfreien Gewinne als in diesem Besteuerungszeitraum erzielte Gewinne (Art. 27/1 § 2 Abs. 2 KE/EStGB 92).

Besagte Dokumente müssen der Erklärung beigefügt werden (Art. 27/1 § 3 KE/EStGB 92).

Sonstige steuerfreie Bestandteile

Werden unter anderem hier eingetragen:

- a) der in Art. 58 G 31.7.1984 erwähnte steuerfreie Gewinn, der von privaten Aktienbesitzern einer eigentlichen Umstellungsgesellschaft für den Aktienankauf bestimmt wird, der die IEF-Einbringung darstellt,
- b) der in Art. 69 § 1 Nr. 1 G 31.7.1984 erwähnte steuerfreie Gewinn, der im Gesellschaftsvermögen einer Novationsgesellschaft erhalten bleibt,
- c) der infolge Art. 67 G 26.3.1999 steuerfreie Gewinn, der im Gesellschaftsvermögen eines anerkannten Eingliederungsbetriebs erhalten bleibt,
- d) die steuerfreie Rückstellung für Sozialverbindlichkeiten, erwähnt in Art. 23 § 2 EStGB, in der Fassung vor seiner Außerkraftsetzung durch Art. 309 Nr. 2 G 22.12.1989,
- e) die in Art. 511 § 1 EStGB 92 erwähnte Investitionsrücklage, die für Stj. 1982 von der Steuer befreit wurde,
- f) der steuerlich zugelassene Betrag der Abschreibungen, der den Anschaffungs- oder Anlagewert überschreitet,
- g) 20 % der nicht beanstandeten Arbeitgeberkosten für die von ihm oder von einer Gruppe von Arbeitgebern organisierte kollektive Beförderung von Personalmitgliedern zwischen Wohnort und Arbeitsstelle, die zusätzlich zu den direkt mit Kleinbussen, Auto- oder Reisebussen und den mit diesen Fahrzeugen gemachten, entlohnten Personenbeförderungen entstandenen Kosten, sofern dieser Anteil auf ein oder mehrere getrennte Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird, und nicht als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage oder irgendwelcher Entlohnungen oder Zuteilungen dient (Art. 64ter Absatz 1 Nr. 1 und 190bis EStGB 92).
- h) der Anteil von 20 % von bestimmten getätigten oder getragenen Kosten, der über den Betrag der tatsächlich getätigten oder getragenen Kosten hinaus zugelassen wurde, die vor 1.1.2016 in Sachen Absicherung gemacht oder getragen wurden von in Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 EStGB 92 erwähnten inländischen Gesellschaften und von inländischen Gesellschaften, die als kleine Gesellschaften für das Steuerjahr gelten, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, im Laufe dessen die Kosten getätigt oder getragen wurden, sofern dieser Anteil auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder die Berechnung von Entlohnungen oder Zuerkennungen dient (Art. 64ter Abs. 1 Nr. 2, 185quater und 190bis EStGB 92),
- i) der Anteil von 20 % von bestimmten getätigten oder getragenen Kosten, der über den Betrag der tatsächlich getätigten oder getragenen Kosten hinaus zugelassen wurde, die ab 1.1.2016 in Sachen Absicherung gemacht oder getragen wurden von inländischen Gesellschaften, die als kleine Gesellschaften für das Steuerjahr gelten, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, im Laufe dessen die Kosten getätigt oder getragen wurden, sofern dieser Anteil auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder die Berechnung von Entlohnungen oder Zuerkennungen dient (Art. 64ter Abs. 1 Nr. 2, 185quater in der nach seiner Änderung durch Art. 88 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 über Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Erhöhung der Kaufkraft geltenden Fassung und 190bis EStGB 92),

- j) der Anteil von 20 % von bestimmten getätigten oder getragenen Kosten, die über den Betrag der Kosten hinaus zugelassen wurde, die spezifisch getätigt oder getragen wurden, um die Nutzung des Fahrrads durch Personalmitglieder für die Fahrt zwischen ihrem Wohnsitz und ihrem Arbeitsplatz zu fördern, sofern dieser Anteil auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht als Grundlage für die Berechnung für die jährliche Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder für die Berechnung von Entlohnungen oder Zuerkennungen dient (Art. 64ter Absatz 1 Nr. 3 und Art. 190bis EStGB 92),
- k) der Anteil von 20 % von getätigten oder getragenen Kosten, die über den Betrag der Kosten hinaus angenommen wurde, die getätigt oder getragen wurden für bestimmte Fahrzeuge, die 0 Gramm CO₂ pro Kilometer ausstoßen, in dem Maße, wie dieser Anteil auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht als Grundlage für die Berechnung für die jährliche Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder für die Berechnung von Entlohnungen oder Zuerkennungen dient (Art. 190bis und 198bis Abs. 1 Nr. 1 a EStGB 92),
- l) Kapitalzuschüsse oder Teile davon, die gemäß Art. 362 EStGB 92 als Gewinn späterer Besteuerungszeiträume berücksichtigt werden müssen, sowie in Anwendung von Art. 26 Nr. G 19.12.2014 steuerfreie Kapitalzuschüsse,
- m) in Art. 184ter § 1 EStGB 92 erwähnte steuerfreie Bestandteile,
- n) technische Rückstellungen von Versicherungsunternehmen, die innerhalb der Grenzen und den festgelegten Bedingungen gemäß Art. 73¹ bis 73⁴ KE/EStGB 92 steuerfrei sind,
- o) der Betrag der Bestandsaktualisierung, die von in Artikel 2 G 26.11.2004 erwähnten anerkannten Diamantenhändlern vorgenommen wurde und in ein getrenntes Konto für unverfügbare Rücklagen in die Passiva der Bilanz eingetragen wurde.

RAHMEN - NICHT ZUGELASSENE AUSGABEN

Allgemeines

Zur Rechtfertigung der in Rechnung gestellten Ausgaben ist es unter anderem sinnvoll, Folgendes vorzulegen:

- eine Liste der Betriebs-, Finanz- und außergewöhnlichen Kosten gemäß ihrer Art, Entlohnungen einbezogen. Die Übereinstimmung zwischen den Beträgen der Entlohnungen, die einerseits in Kosten und andererseits in der(den) Aufstellung(en) 325 aufgeführt sind, muss belegt werden,
- eine Aufstellung der von der Gesellschaft als Schuldner zugeleiteten oder ausgezahlten Einkünfte aus beweglichen Gütern, andere als die unter Art. 17 § 1 Nr. 5 EStGB 92,

mit Angabe der genauen Art der Einkünfte und ihr Betrag, das Datum ihrer Zuteilung oder Auszahlung, Satz und Betrag des Mobiliensteuervorabzugs (dabei genau angeben, ob dieser Vorabzug an der Quelle abgezogen wurde oder nicht), die Nummern der Quittungen oder Daten der Zahlungen an den Einnehmer und gegebenenfalls die Befreiungsgründe.

Die Aufstellung der Einkünfte aus Einlagen darf für Finanzinstitute aus einer Aufteilung des Gesamtbetrages der zugeleiteten oder ausgezahlten Einkünfte, pro Kategorie, nach der an der Quelle angewandten Regelung bestehen (die Übereinstimmung der Angaben aus der Buchführung und derjenigen aus den Erklärungen zum Mobiliensteuervorabzug muss klar belegt werden).

Einkünfte, die in Leibrenten oder zeitlich begrenzten Renten (außer Pensionen) einbezogen sind, die nach dem 1.1.1962 entgeltlich zu Lasten der Gesellschaft angelegt wurden, müssen ebenfalls erklärt werden. Wenn diese Renten per Einzahlung unter Verzicht auf das Kapital angelegt wurden, ist ihr steuerpflichtiger Betrag auf 3 % dieses Kapitals beschränkt, wenn es sich um Renten handelt, die sich aus der Übertragung des Eigentums, des bloßen Eigentums oder des Nießbrauchs von Immobilien ergeben, wird der Wert des Kapitals wie in Sachen Registrierungsgebühren festgesetzt.

- eine Aufstellung der von der Gesellschaft gemieteten Immobilien oder Teile von Immobilien unter Angabe von Lage, Art der Räume (Lager, Werkstatt, Büro usw.), Namen und Vornamen oder Firmenbezeichnung und Anschrift des oder der Eigentümer(s), Mietbetrag(beträge) (Vorteile einbezogen) für 2015 sowie gegebenenfalls genauere Auskünfte zum gemieteten Teil (z.B. Erdgeschoss).

Nicht abziehbare Steuern

Belegen Sie den erklärten Betrag mit einer Aufstellung, die alle nötigen Angaben enthält in Bezug auf:

- die verschiedenen gezahlten oder von der Gesellschaft während des Besteuerungszeitraums übernommenen regionalen Steuern, Abgaben und Gebühren, d.h.: Gemeinde, Stj., eventuell Artikel der Heberolle, Art, Betrag und Datum der Einzahlung oder der Übernahme dieser Steuern (die nicht abziehbaren Steuern werden getrennt gruppiert),
- "geschätzte Steuerschulden", die in abziehbare und nicht abziehbare Steuern aufgeteilt werden,
- die während des Besteuerungszeitraums erhaltenen Rückzahlungen von Steuern, mit Ausnahme von regionalen Steuern, die vorher in den nicht zugelassenen Ausgaben einbezogen waren,
- Berichtigungen der geschätzten Steuerschulden.

Sind unter anderem nicht als Werbungskosten abziehbar:

- der zur Entlastung der Empfänger übernommene Mobiliensteuervorabzug auf Mobilieinkünfte, die während des Besteuerungszeitraums von der Gesellschaft auf andere Weise als in Ausführung der am 1.12.1962 laufenden Verträge gezahlt oder zugeteilt wurden,
- Gesellschaftssteuer, einschließlich der gemäß Art. 219bis und 219quater EStGB 92 geschuldeten getrennten Steuern sowie der aufgrund von Art. 541 EStGB 92 geschuldeten besonderen getrennten Steuer, jedoch mit Ausnahme der gemäß Art. 219 EStGB 92 geschuldeten besonderen getrennten Steuer auf nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, verschleierte Gewinne und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art,
- Vorauszahlungen in Bezug auf die Gesellschaftssteuer,
- Zuschläge, Erhöhungen, Verzugszinsen und Kosten auf nicht abziehbare Steuern, die in dieser Rubrik erwähnt werden,
- zusätzliche Krisenabgaben, wenn die Steuer, auf die sie berechnet werden, nicht als Werbungskosten in Betracht gezogen wird,
- "geschätzte Schulden" in Bezug auf nicht abziehbare Steuern (sollte jedoch der in der Rubrik "geschätzte Steuerschulden" angegebene Betrag eher willkürlich festgesetzt worden sein und die in die Heberolle einzutragende Steuer erheblich überschreiten, wird der die geschuldete Steuer überschreitende Teilbetrag in die steuerpflichtigen Rücklagen einbezogen, während nur die geschuldete Steuer als nicht abziehbare Ausgabe zu berücksichtigen ist),
- die Steuer und die Zuschlagsteuer auf Beteiligungen, die der Schuldner des Einkommens zur Entlastung des Empfängers der Einkünfte zahlt und die in Artikel 113 des Gesetzes der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern erwähnt sind (Art. 26 a) G 22.5.2001),
- zusätzliche Abgaben im Rahmen der Bestandsaktualisierung, die von anerkannten Diamantenhändlern vorgenommen wurden (Art. 5 G 26.11.2006).
- die getrennte Steuer auf Rückstellungen, die in Ausführung individueller Vereinbarungen in Bezug auf ergänzende Pensionen gebildet werden,

Unter die steuerpflichtigen Einkünfte (es sei denn, die Gesellschaft hat sie unmittelbar als Gewinn gebucht) werden als nicht abziehbare Steuern ebenfalls erklärt:

- a) der tatsächliche und der fiktive Mobiliensteuervorabzug,
- b) der Pauschalanteil ausländischer Steuer bezüglich Einkünfte und Erträge aus Kapitalien und Mobilien ausländischer Herkunft mit Ausnahme von Dividenden.

Die während des Besteuerungszeitraumes erhaltenen Rückzahlungen von in dieser Rubrik erwähnten Steuern, die vorher nicht in den Werbungskosten enthalten waren und die Berichtigung geschätzter Steuerschulden, die vorher als nicht zugelassene Ausgabe besteuert wurden, werden von dem Betrag der nicht abziehbaren Steuern abgezogen (siehe auch fünfter Spiegelstrich, b, der Rubrik „Erhöhungen des Anfangsstandes der Rücklagen“ des Rahmens "Steuerpflichtige Gewinnrücklagen").

Regionalsteuern, -abgaben und -gebühren

Belegen Sie den erklärten Betrag mit einer Aufstellung, die alle nötigen Angaben enthält in Bezug auf die verschiedenen gezahlten oder von der Gesellschaft während des Besteuerungszeitraums übernommenen regionalen Steuern, Abgaben und Gebühren, d.h.: Gemeinde, Stj., eventuell Artikel der Heberolle, Art, Betrag und Datum der Einzahlung oder der Übernahme dieser Steuern (die nicht abziehbaren Steuern werden getrennt gruppiert).

Dürfen unter anderem gemäß Art. 198 § 1 Nr. 5 EStGB 92 nicht als Werbungskosten abgezogen werden:

- a) andere regionale Steuern, Abgaben und Gebühren als diejenigen, die in Art. 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnt sind, und andere als diejenigen, die von den Regionen für die Benutzung von Fahrzeugen oder die Benutzung von öffentlichen Straßen eingeführt wurden,
- b) Zuschläge, Erhöhungen, Kosten und Verzugszinsen, die sich auf diese nicht abziehbaren Steuern, Abgaben und Gebühren beziehen.

Geldbußen, Vertragsstrafen und Einziehungen jeglicher Art

Hier geht es um Geldbußen einschließlich der Vergleichsgeldbußen, Einziehungen und Vertragsstrafen jeglicher Art, selbst wenn diese Geldbußen oder Vertragsstrafen gegen eine Person verhängt werden, die von der Gesellschaft in Artikel 30 erwähnte Entlohnungen bezieht (Art. 53 Nr. 6 EStGB 92).

Nicht abziehbare Pensionen, Kapitalien, Arbeitgeberbeiträge und -prämien

Hier geht es unter anderem um:

- in Art. 38 § 1 Absatz 1 Nr. 20 EStGB 92 erwähnte Arbeitgeberbeiträge und -prämien auf Grund kollektiver oder individueller Vereinbarungen, die in Art. 38 § 2 EStGB 92 erwähnt sind,
- in Artikel 52 Nr. 3 b EStGB 92 erwähnte Arbeitgeberbeiträge und -prämien, soweit sie einen indexierten Höchstbetrag von 2.330 EUR pro Jahr übersteigen und in Ausführung von individuellen ergänzenden Pensionsvereinbarungen gezahlt werden wie in Art. 6 des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit erwähnt, die zugunsten von Personen abgeschlossen werden, die in Artikel 30 Nr. 1 erwähnte Entlohnungen beziehen,
- Kapitalien, die als vollständige Entschädigung oder Teilentschädigung für einen dauerhaften Einkommensausfall bei Arbeitsunfähigkeit gelten und Personalmitgliedern oder

ehemaligen Personalmitgliedern direkt vom Arbeitgeber oder ehemaligen Arbeitgeber gezahlt werden,

- die in Art. 52 Nr. 3 b EStGB 92 erwähnten Arbeitgeberbeiträge und -prämien und damit gleichgesetzte Prämien gewisser Lebensversicherungen in dem Maße, wie diese Beiträge und Prämien den in Art. 59 und 195 EStGB 92 festgelegten Bedingungen und Grenzen nicht entsprechen. Es wird auf Art. 62 G 22.6.2012 hingewiesen, der eine Nr. 5 in Art. 59 § 1 Abs. 1 EStGB 92 einfügt, wonach die vorgenannten Beiträge und Prämien von nun an der Voraussetzung entsprechen müssen, dass die in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 25.4.2007 zur Ausführung von Artikel 306 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 verlangten Informationen erteilt wurden.
- Pensionen, ergänzende Pensionen, Renten und andere als solche geltende Zulagen in dem Maße, wie diese Summen den Bedingungen und der Grenze, die in Artikel 60 EStGB 92 festgelegt sind, nicht entsprechen. Es wird auf Art. 63 G 22.6.2012 hingewiesen, der Art. 60 EStGB 92 ersetzt hat, wonach die vorgenannten Pensionen, Renten und Zulagen von nun an der Voraussetzung entsprechen müssen, dass die in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 25. April 2007 zur Ausführung von Artikel 306 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 verlangten Informationen erteilt wurden.

Nicht abziehbare Fahrzeugkosten und Minderwerte auf Kraftfahrzeuge

a) Nicht abziehbare Fahrzeugkosten

Für Fahrzeugkosten mit Ausnahme von Treibstoffkosten, die in Höhe von 25 % nicht abziehbar sind (Art. 66 § 1 Abs. 1 EStGB 92), gelten folgende Prozentsätze:

- für Fahrzeuge mit Dieselmotor:
 - 10 % für eine Emission > 60 g CO₂ pro km und ≤ 105 g CO₂ pro km,
 - 20 % für einen Ausstoß > 105 g CO₂ pro km und ≤ 115 g CO₂ pro km,
 - 25 % für eine Emission > 115 g CO₂ pro km und ≤ 145 g CO₂ pro km,
 - 30 % für eine Emission > 145 g CO₂ pro km und ≤ 170 g CO₂ pro km,
 - 40 % für eine Emission > 170 g CO₂ pro km und ≤ 195 g CO₂ pro km,
 - 50 % für eine Emission > 195 g CO₂ pro km oder wenn keine Angabe über die CO₂-Emission bei der Direktion für Fahrzeugzulassungen verfügbar ist.
- für Fahrzeuge mit Benzinmotor:
 - 10 % für eine Emission > 60 g CO₂ pro km und ≤ 105 g CO₂ pro km,
 - 20 % für eine Emission > 105 g CO₂ pro km und ≤ 125 g CO₂ pro km,
 - 25 % für eine Emission > 125 g CO₂ pro km und ≤ 155 g CO₂ pro km,
 - 30 % für einen Emission > 155 g CO₂ pro km und ≤ 180 g CO₂ pro km,
 - 40 % für einen Emission > 180 g CO₂ pro km und ≤ 205 g CO₂ pro km,
 - 50 % für eine Emission > 205 g CO₂ pro km oder wenn keine Angabe über die CO₂-Emission bei der Direktion für Fahrzeugzulassungen verfügbar ist.

b) Nicht abziehbare Minderwerte

Für auf Kraftfahrzeuge verwirklichte Minderwerte beträgt der Satz 100, verringert um das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis zwischen dem Gesamtbetrag der vor dem Verkauf steuerlich angenommenen Abschreibungen und dem Gesamtbetrag der für den entsprechenden Besteuerungszeitraum gebuchten Abschreibungen (Art. 198bis Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92).

Wenn die in Art. 64ter Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 und 3 EStGB 92 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, wird die unter Punkt a) erwähnte Begrenzung nicht auf Kosten angewandt, die sich direkt auf Kleinbusse beziehen.

Fahrzeugkosten in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art

Es handelt sich um Fahrzeugkosten in Höhe von 17 % des gewährten Vorteils jeglicher Art aus der Nutzung eines Fahrzeugs zu privaten Zwecken (Art. 198 §. 1 Nr. 9 EStGB 92).

Nicht abziehbare Empfangskosten und Kosten für Werbegeschenke

Es handelt sich hier um 50 % der Empfangskosten und der Kosten für Werbegeschenke sowie die dafür an Dritte zugeteilten Beträge (Art. 53 Nr. 8 und 11 EStGB 92).

Nicht abziehbare Restaurantkosten

Es handelt sich hier um 31 % des Betrags der Restaurantkosten und Zuteilungen zur Rückzahlung dieser Kosten an Dritte (Art. 58 Nr. 8bis und Nr. 11 EStGB 92).

Kosten für nicht spezifische Berufskleidung

Es handelt sich hier um Kosten für nicht spezifische Berufskleidung und die dafür an Dritte zugeteilten Beträge (Art. 53 Nr. 7 und Nr. 11 EStGB 92).

Überhöhte Zinsen

Es handelt sich hier um Zinsen auf Schuldverschreibungen, Darlehen, Schuldforderungen, Einlagen und andere Wertpapiere in dem Maße, wie sie durch Art. 55 EStGB 92 festgelegt werden und nicht als Dividenden angesehen werden.

Zinsen in Bezug auf einen Teil bestimmter Anleihen

Es handelt sich hier unbeschadet der Anwendung von Art. 54 und 55 EStGB 92 um gezahlte oder zuerkannte Zinsen auf Anleihen, wenn und in dem Maße wie der Gesamtbetrag dieser Anleihen, die keine Schuldverschreibungen oder andere ähnliche Wertpapiere darstellen, und keine von in Art. 56 § 2 Nr. 2 EStGB 92 bezeichneten Einrichtungen zugestandenen Kredite fünf Mal den Gesamtbetrag der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums und des eingezahlten Kapitals zum Ende dieses Besteuerungszeitraums übersteigt:

- entweder wenn deren tatsächliche Empfänger keiner Einkommensteuer unterliegen oder dort für diese Einkünfte einem erheblich vorteilhafteren Steuersystem als demjenigen, das aus den in Belgien anwendbaren Bestimmungen des allgemeinen Rechts hervorgeht, unterliegen,
- oder wenn deren tatsächliche Empfänger zu einer Gruppe gehören, zu der der Schuldner gehört. Der Begriff "Gruppe" bezeichnet die Gesamtheit der im Sinne von Art. 11 des GesGB verbundenen Gesellschaften.

Bei Anleihen, für die ein Dritter eine Sicherheit leistet, oder Anleihen, für die ein Dritter dem Gläubiger die notwendigen Mittel im Hinblick auf die Finanzierung der Anleihen verschafft hat und dieser Dritte die mit den Anleihen verbundenen Risiken ganz oder teilweise trägt, gilt dieser Dritte als tatsächlicher Empfänger der Zinsen dieser Anleihe, wenn diese Sicherheitsleistung oder diese Verschaffung von Mitteln als hauptsächlichem Beweggrund die Steuerumgehung hat.

Für bestimmte Gesellschaften gelten jedoch spezifische Regeln und Abweichungen (Art. 198 § 3 Abs. 3 bis 5 und § 4 EStGB 92, so wie er durch Art. 147 G 29.3.2012 abgeändert wurde).

Ungewöhnliche oder freiwillige Vorteile

Hier handelt es sich, unbeschadet der Anwendung von Artikel 49 EStGB 92 und vorbehaltlich der Bestimmungen aus Art. 54 EStGB 92, um ungewöhnliche oder freiwillige Vorteile, die gewährt wurden, außer die Vorteile werden zur Festlegung der steuerpflichtigen Einkünfte des Empfängers berücksichtigt.

Ungeachtet der in Absatz 1 erwähnten Einschränkung werden diese Vorteile immer erklärt, wenn sie:

1. einem in Artikel 227 EStGB 92 erwähnten Steuerpflichtigen gewährt wurden, gegenüber dem das in Belgien ansässige Unternehmen sich direkt oder indirekt in einem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit befindet,
2. einem in Artikel 227 EStGB 92 erwähnten Steuerpflichtigen oder einer ausländischen Niederlassung gewährt wurden, die aufgrund der Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, dort nicht der Einkommensteuer unterliegen oder einem erheblich vorteilhafteren Besteuerungssystem unterliegen als dem, dem das in Belgien ansässige Unternehmen unterliegt,
3. einem in Artikel 227 EStGB 92 erwähnten Steuerpflichtigen gewährt wurden, der gemeinsame Interessen mit dem Steuerpflichtigen beziehungsweise der Niederlassung hat, die in Nr. 1 oder 2 erwähnt sind.

Sozialvorteile

Es handelt sich um die unter Art. 38 § 1 Abs. 1 Nr. 11 EStGB 92 erwähnten Sozialvorteile, die Arbeitnehmern, Betriebsleitern, ehemaligen Arbeitnehmern und ehemaligen Betriebsleitern sowie deren Rechtsnachfolgern gewährt werden.

Vorteile aus Mahlzeitschecks, Sport-/ Kulturschecks oder Öko-Schecks

Es handelt sich um die in Art. 38 § 1 Abs. 1 Nr. 25 EStGB 92 erwähnten Mahlzeitschecks, Sport-/ Kulturschecks oder Öko-Schecks, jedoch mit Ausnahme der Beteiligung des Arbeitgebers oder des Unternehmens an den Mahlzeitschecks, gegebenenfalls begrenzt auf entweder 1 Euro oder 2 Euro pro Mahlzeitscheck, je nachdem ob diese vor 1.1.2016 oder ab 1.1.2016 zuerkannt wurden, falls diese Beteiligung den in Art.38/1 EStGB 92 erwähnten Bedingungen entspricht.

Unentgeltliche Zuwendungen

Der zu erklärende Betrag muss die gesamten unentgeltlichen Zuwendungen einschließlich der im Rahmen "Nicht steuerpflichtige Bestandteile" unter Rubrik "steuerfreie unentgeltliche Zuwendungen" erwähnten steuerfreien Beträge enthalten. Mangels genauer Identität der Empfänger und Art der gezahlten Beträge (diese dürfen keine Abfindungen sein, die für den Begünstigten berufliche Einkünfte darstellen), können diese Beträge nicht unter die "nicht zugelassenen Ausgaben" eingetragen werden, sondern unter die "nicht nachgewiesenen Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, verschleierte Gewinne und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art" im Rahmen "Getrennte Steuern".

Zu diesem Zweck wird eine Aufstellung der Zuwendungen und Spenden mit genauer Angabe von Identität der Empfänger, Art, Betrag und Einzahlungsdatum erstellt. Die steuerpflichtigen Zuwendungen und die, die steuerfrei sein können, werden getrennt gruppiert.

Wertminderungen und Minderwerte auf Aktien oder Anteile

Es handelt sich hier um Wertminderungen und Minderwerte auf Aktien oder Anteile, ausschließlich:

- a) Minderwerten, die anlässlich der Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft bis höchstens zum Verlust des eingezahlten Kapitals, das durch diese Aktien oder Anteile vertreten wird, gebucht werden. Die Herabsetzungen von eingezahltem Kapital, die getätigt wurden für den buchhalterischen Ausgleich erlittener Verluste oder für die Bildung einer Rückstellung zur Deckung eines voraussehbaren Verlusts, die zum buchhalterischen Ausgleich des erlittenen Verlusts genutzt wird, werden ausschließlich zur Anwendung dieser Bestimmung, und abweichend von Art. 184 EStGB 92, dennoch als eingezahltes Kapital betrachtet (Art. 198 § 1 Nr. 7 und § 2 Abs. 1 EStGB 92).
- b) Wertminderungen und Minderwerten auf Aktien oder Anteile, die zu einem Handelsportfolio gehören wie in Artikel 35ter § 1 Absatz 2 Buchstabe a) des Königlichen Erlasses vom 23. September 1992 über den Jahresabschluss von Kreditinstituten, Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen erwähnt.

Rücknahmen vorheriger Steuerbefreiungen

Diese Rubrik betrifft insbesondere:

- a) die vorher gewährte Steuerbefreiung:
- für Zusatzpersonal, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 67 §4 EStGB 92 vollständig oder teilweise zurückgenommen werden muss (siehe ebenfalls Rubrik "Steuerbefreiung für Zusatzpersonal" im Rahmen "Nicht steuerpflichtige Bestandteile"),
 - für Zusatzpersonal, das in der Forschung beschäftigt ist oder im Ausbau des technologischen Potentials des Unternehmens, und die gemäß den Bestimmungen der Art. 524 und 531 EStGB 92 vollständig oder teilweise zurückgenommen werden muss,
- b) die vorher gewährte Steuerbefreiung für Zusatzpersonal KMB, die vollständig oder teilweise gemäß den Bestimmungen des Art. 67ter EStGB 92 zurückgenommen werden muss (siehe auch Rubrik "Steuerbefreiung für Zusatzpersonal KMB" des Rahmens "Nicht steuerpflichtige Bestandteile"),
- c) den einmaligen Investitionsabzug auf "Investitionen für Forschung und Entwicklung", der teilweise zurückgenommen werden muss, wenn diese Investitionen im Laufe des Besteuerungszeitraums für andere Zwecke verwendet wurden,
- d) in der Regel und für jeden der fünf Besteuerungszeiträume nach ihrer Veräußerung, ein Sechstel der Mehrwerte (Nichtgeldwertanteil), die vorher auf bestimmte, in Art. 513 EStGB 92 erwähnte und *nicht* auf ein getrenntes Passivkonto gebuchte Wertpapiere verwirklicht wurden; der hier erwähnte Betrag wird auf den vorher zugelassenen Abzug beschränkt (siehe auch Rubrik "Sonstige nicht steuerpflichtige Bestandteile", Rahmen "Nicht steuerpflichtige Bestandteile", zweiter Spiegelstrich).

Arbeitnehmerbeteiligung

Hier handelt es sich um Beteiligungen an Kapital oder Gewinn, inklusive Arbeitnehmerbeteiligungen im Rahmen eines Investitionssparplans, gemäß den Bestimmungen des G 22.5.2001.

Entschädigungen für fehlende Kupons

Es handelt sich hier um Entschädigungen für fehlende Kupons, die in Ausführung von Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten oder von Verleihen mit Bezug auf Aktien oder Anteile gezahlt oder zuerkannt werden, bis zu einem Betrag, der der Differenz zwischen einerseits dem Gesamtbetrag der Bruttodividende, die für Aktien oder Anteile gezahlt oder zuerkannt wird, auf die diese Entschädigungen für fehlende Kupons sich beziehen, und andererseits dem Gesamtbruttobetrag der entweder tatsächlich erhaltenen Dividenden oder der Dividenden, in Bezug auf die eine Entschädigung für

fehlende Kupons für vorerwähnte Aktien oder Anteile bezogen wurde, entspricht (Art. 198 § 1 Nr. 13 EStGB 92).

Kosten in Sachen Tax-Shelter-zugelassene audiovisuelle Werke

Hier handelt es sich unter anderem um Kosten und Verluste sowie Wertminderungen, Rückstellungen und Abschreibungen in Bezug auf die in Art. 194ter EStGB 92 bezeichnete Steuerbefreiung.

Regionale Prämien, Kapital- und Zinszuschüsse

Hier handelt es sich um:

- den Teil der in Artikel 193bis § 1 und 193ter § 1 EStGB 92 erwähnten Prämien, Kapital- und Zinszuschüsse, der vorher definitiv von der Steuer befreit wurde und der betreffenden Region zurückgezahlt wird (Art. 198 § 1 Nr. 14 EStGB 92),
- im Fall einer Veräußerung einer der in Art. 193bis § 1 Abs. 2 und 193ter § 1 EStGB 92 erwähnten Anlagen in den ersten drei Jahren der Investition gilt der Betrag der vorher steuerfreien Gewinne als Gewinn des Besteuerungszeitraums, in dem die Veräußerung stattfand (Art. 193bis § 2 und 193ter § 2 EStGB 92).

Nicht abziehbare Zahlungen in bestimmte Staaten

Hier handelt es sich, unbeschadet der Anwendung von Art. 219 EStGB 92, um unmittelbare oder mittelbare Zahlungen in Staaten, die in Art.307 § 1 Abs. 5 EStGB 92 bezeichnet sind, und die nicht gemäß vorgenanntem Art. 307 § 1 Abs. 5 erklärt wurden oder, falls sie doch erklärt wurden, wofür der Steuerpflichtige nicht mit allen rechtlichen Mitteln nachweist, dass sie im Rahmen von tatsächlichen und ehrlichen Geschäften mit anderen Personen als künstliche Gestaltungen vorgenommen wurden (Art. 198 § 1 Nr. 10 EStGB 92).

Art. 307 § 1 Abs. 5 EStGB 92 besagt, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, sämtliche Zahlungen zu erklären, die mittelbar oder unmittelbar an Personen geleistet wurden, die in einem Staat niedergelassen sind, der:

- a) entweder für den gesamten Besteuerungszeitraum, in dem die Zahlung stattgefunden hat, vom OECD-Weltforum zu Transparenz und Informationsaustausch nach eingehender Prüfung der Maßnahme, innerhalb derer der OECD-Standard zum Informationsaustausch von diesem Staat angewandt wird, als ein Staat angesehen wird, der diesen Standard nicht wesentlich und effektiv angewandt hat,
- b) oder auf der Liste der Staaten mit fehlender oder geringer steuerlicher Belastung steht,

und ausschließlich, wenn der Gesamtbetrag der im Besteuerungszeitraum vorgenommenen Zahlungen einen Mindestbetrag von 100.000 Euro erreicht (*die Erklärung 275 F - die, nur wenn die Erklärung nicht auf elektronischem Weg eingereicht wird, bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt wird - wird der Erklärung beigefügt und das entsprechende Feld in Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt*).

Nicht nachgewiesene Ausgaben

Es handelt sich um in Art. 197 Abs. 1 EStGB 92 vermerkte nicht nachgewiesene Ausgaben, die in Anwendung von Art. 49 EStGB 92 nicht als Werbungskosten abziehbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass dagegen in Art. 197 Abs. 1 EStGB 92 bezeichnete nicht nachgewiesene Ausgaben, die:

- aufgrund von Art. 198 § 1 Nr. 10 EStGB 92 nicht als Werbungskosten gelten, unter Rubrik "Nicht abziehbare Zahlungen in bestimmte Staaten" in diesem Rahmen zu erklären sind,

- aufgrund von Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 nicht als Werbungskosten gelten, unter Rubrik "Sonstige nicht zugelassene Ausgaben" in diesem Rahmen zu erklären sind.

Sonstige nicht zugelassene Ausgaben

Diese Rubrik betrifft insbesondere:

- a) steuerpflichtige Rabatte in Konsumgenossenschaften (Art. 189 EStGB 92),
- b) Kosten jeglicher Art in Bezug auf Jagd, Fischerei, Jachten oder andere Vergnügungsschiffe und Landhäuser, außer sofern und in dem Maße, wie der Steuerpflichtige nachweist, dass sie aufgrund der Art seiner Berufstätigkeit zur Ausübung dieser Berufstätigkeit erforderlich sind oder dass sie in den steuerpflichtigen Entlohnungen der begünstigten Personalmitglieder oder der Betriebsleiter enthalten sind, und Zuteilungen an Dritte zur Rückzahlung solcher Kosten (Art. 53 Nr. 9 und Nr. 11 EStGB 92),
- c) alle Kosten, soweit sie auf unvertretbare Weise die beruflichen Bedürfnisse übersteigen und Zuteilungen an Dritte zur Rückzahlung solcher Kosten (Art. 53 Nr. 10 und 11 EStGB 92),
- d) Zinsen, in Artikel 90 Abs. 1 Nr. 11 EStGB 92 erwähnte Entschädigungen, die als Ausgleich für diese Zinsen gezahlt werden, Vergütungen für die Vergabe der Nutzung von Erfindungspatenten, Herstellungsverfahren und anderen ähnlichen Rechten oder Entlohnungen für die in Art. 54 des EStGB 92 erwähnten Leistungen oder Dienstleistungen,
- e) die jährliche Steuer auf mit Lebensversicherungsverträgen verbundenen Gewinnbeteiligungen (Art. 198 § 1 Nr. 4 EStGB 92),
- f) die außergewöhnliche Steuer auf Zahlungen für langfristiges Sparen (Art 198 § 1 Nr. 8 EStGB 92),
- g) in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnte finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art.

RAHMEN - AUSGESCHÜTTETE DIVIDENDEN

Betrag der ausgeschütteten Dividenden

a) Gewöhnliche Dividenden

Es handelt sich hier um die nicht unter b) bis d) hier nach aufgeführten Dividenden, d.h. um:

- den Betrag, den eine Gesellschaft als Dividenden sowie als jegliche andere Vorteile, Aktien, Anteile und Gewinnanteile, ungeachtet deren Bezeichnung, bezeichnet und ungeachtet des Grundes und der Form unter der diese Vorteile bezogen werden,
- Rückzahlungen von Gesellschaftskapital mit Ausnahme der Rückzahlungen von eingezahltem Kapital, die in Ausführung einer gemäß dem GesGB ordnungsgemäß getroffenen Entscheidung zur Herabsetzung des Gesellschaftskapitals geleistet werden,
- vollständige Rückzahlungen oder Teilrückzahlungen von Emissionsagien und von Beträgen, die anlässlich der ab 1.1.2005 vorgenommenen Ausgabe von Gewinnanteilen gezeichnet wurden, mit Ausnahme der Rückzahlungen von Beträgen, die eingezahltem Kapital gleichgesetzt werden, und die in Ausführung einer ordnungsgemäßen Entscheidung der Generalversammlung gemäß den Bestimmungen des GesGB, die auf Satzungsänderungen anwendbar sind, geleistet wurden,
- die Zinsen auf Vorschüsse, von denen in Art. 18 Absatz 2 EStGB 92 die Rede ist, wenn einer der in Art. 18 Abs. 1 Nr. 4 EStGB 92 erwähnten Grenzwerte überschritten wird und im Maße dieser Überschreitung.

b) Erwerb eigener Aktien oder Anteile

Erwirbt eine Gesellschaft auf gleich welche Weise ihre eigenen Aktien oder Anteile, muss im Prinzip gemäß Art. 186 EStGB 92 die Plusdifferenz zwischen dem Erwerbspreis (oder dem Wert) dieser Aktien oder Anteile und dem Anteil des neu bewerteten Wertes des eingezahlten Kapitals, das durch diese Aktien oder Anteile vertreten wird, erklärt werden.

Werden Aktien oder Anteile vor Auflösung der Gesellschaft unter den durch das GesGB vorgeschriebenen Bedingungen erworben, sind die im vorigen Absatz aufgeführten Bestimmungen nur anwendbar:

1. wenn Wertminderungen auf erworbene Aktien oder Anteile gebucht werden, und zwar bis zum Betrag dieser Wertminderungen,
2. zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien oder Anteile und zwar bis zur Minusdifferenz zwischen Veräußerungspreis und Erwerbspreis oder Wert der Aktien oder Anteile,
3. wenn die Aktien oder Anteile vernichtet werden oder von Rechts wegen nichtig sind,
4. und spätestens bei Auflösung der Gesellschaft.

In den unter 2. bis 4. hier vor aufgeführten Fällen wird die Dividende ggf. um die bereits besteuerten Wertminderungen vermindert (siehe 1. hier vor).

Ggf. muss eine Aufstellung mit Angabe von Anzahl der während des Besteuerungszeitraums erworbenen Aktien oder Anteile und Anzahl der bereits im Besitz der Gesellschaft befindlichen Aktien oder Anteile mit Datum, Erwerbspreis (oder Wert) und dem den Aktien entsprechenden Anteil des eingezahlten Kapitals vorgelegt werden. Vermerken Sie, ob die Aktien oder Anteile vernichtet oder von Rechts wegen nichtig geworden sind. Wenn die Gesellschaft erworbene eigene Aktien oder Anteile während des Besteuerungszeitraums veräußert hat, müssen Anzahl, Verkaufspreis und eventueller Verlust eingetragen werden. Wenn Wertminderungen auf die erworbenen Aktien oder Anteile gebucht wurden, wird der Betrag mitgeteilt.

c) Tod, Austritt oder Ausschließung eines Gesellschafters

Bei einer Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft aufgrund des Todes, des Austritts oder der Ausschließung eines Gesellschafters wird gemäß Art. 187 EStGB 92 die Plusdifferenz zwischen den Summen, die dem Betreffenden oder seinen Rechtsnachfolgern in bar, in Wertpapieren oder in anderer Form gezahlt oder zuerkannt werden, und seinem Anteil am neu bewerteten Wert des eingezahlten Kapitals erklärt.

d) Verteilung des Gesellschaftsvermögens

Im Falle der Verteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft aufgrund einer Auflösung oder aus anderen Gründen, wird gemäß Art. 209 Absatz 1 EStGB 92 die Plusdifferenz zwischen den in bar, in Wertpapieren oder in anderer Form verteilten Summen und dem neu bewerteten Wert des eingezahlten Kapitals erklärt.

In den in Art. 210 § 1 EStGB 92 erwähnten Fällen wird der Realwert des Gesellschaftsvermögens einer im Falle der Verteilung des Gesellschaftsvermögens verteilten Summe gleichgesetzt.

Gesamtbetrag der ausgeschütteten Dividenden

Der Gesamtbetrag der hier vor erwähnten ausgeschütteten Dividenden (Zeile 1301 bis 1304) wird in Zeile 1320 eingetragen.

Allgemeine Bemerkung:

Was die unter c) und d) erwähnten Handlungen, die vor 1.1.1990 durchgeführt wurden, betrifft, wird auf den Rahmen "Getrennte Steuern", Rahmen "Besondere Steuer in Bezug auf vor 1. Januar 1990 getätigte Handlungen", Zeile 1511 und 1512 verwiesen.

RAHMEN - AUFSCHLÜSSELUNG DER GEWINNE

Ergebnis des Besteuerungszeitraums

Das Ergebnis des Besteuerungszeitraums entspricht dem Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Gewinnrücklagen (positiver oder negativer Betrag), der nicht nachgewiesenen Ausgaben und der ausgeschütteten Dividenden.

Der Betrag der steuerpflichtigen Gewinnrücklagen wird aus Zeile 1080 (positiv oder negativ) im Rahmen "Rücklagen" übertragen.

Der Betrag der nicht nachgewiesenen Ausgaben wird aus Zeile 1240 im Rahmen "Nicht nachgewiesene Ausgaben" übertragen.

Der Betrag der ausgeschütteten Dividenden wird aus Zeile 1320 im Rahmen "Ausgeschüttete Dividenden" übertragen.

Wirkliches Ergebnis aus Seeschiffahrtsaktivitäten, für die der Gewinn anhand der Tonnage bestimmt wird

Diese Rubrik wird nur dann ausgefüllt, wenn ein Antrag auf Pauschal festsetzung der steuerpflichtigen Gewinne aus der Seeschiffahrt (Art. 116 G 2.8.2002) oder aus der Bewirtschaftung von Seeschiffen für Rechnung Dritter (Art. 124 § 1 G 2.8.2002) eingereicht wurde.

In diese Rubrik wird das wirkliche Ergebnis eingetragen, und nicht der anhand der Tonnage ermittelte Pauschalbetrag. Der Pauschalbetrag wird später in Zeile 1461 eingetragen. Auf diese pauschal festgesetzten Gewinne dürfen keine Abzüge getätigt werden.

Wirkliches Ergebnis aus Aktivitäten, für die der Gewinn nicht anhand der Tonnage bestimmt wird

In diese Rubrik wird das wirkliche Ergebnis, worauf vorgenannter Art. 116 oder 124 § 1 G. 2.8.2002 nicht anwendbar ist, eingetragen.

Tragen Sie hier die (positive oder negative) Differenz zwischen dem Ergebnis des Besteuerungszeitraums (Zeile 1410 - positiv oder negativ) und dem wirklichen Ergebnis aus Seeschiffahrtsaktivitäten, für die der Gewinn anhand der Tonnage bestimmt wird (Zeile 1411 - positiv oder negativ), ein.

Sollten die vorgenannten Bestimmungen in Sachen "anhand der Tonnage bestimmte Gewinne aus der Seeschiffahrt" nicht in Anspruch genommen werden, wird das Ergebnis aus Zeile 1410 (positiv oder negativ) in Zeile 1412 (positiv oder negativ) übertragen.

Bestandteile des Ergebnisses, worauf die Abzugsbegrenzung anwendbar ist

Hier handelt es sich um:

- den Teil des Ergebnisses, der aus Mehrwerten auf Aktien oder Anteile im Sinne von Art. 192 § 1 Abs. 1 EStGB 92 stammt, wenn diese Mehrwerte von einer Gesellschaft, die **nicht** als kleine Gesellschaft gilt, verwirklicht oder festgestellt wurden (siehe auch Rubrik "Mehrwerte auf Aktien oder Anteile, steuerbar zum Satz von 0,40 %" dieses Rahmens),
- den Teil des Ergebnisses, der entweder aus erhaltenen ungewöhnlichen oder freiwilligen Vorteilen oder aus erhaltenen finanziellen Vorteilen oder Vorteilen jeglicher Art, so wie in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnt, stammt (siehe ebenfalls die Rubrik "Zum normalen Satz steuerbar" dieses Rahmens),
- den Teil der Gewinne, der aus der Missachtung von Art. 194quater § 2 Abs. Nr. 4 EStGB 92 (Unantastbarkeitsbedingung) und der Anwendung von Artikel 194quater § 4 EStGB 92 (Investitionsverpflichtung) stammt (siehe ebenfalls die Rubrik "Zum normalen Satz steuerbar" dieses Rahmens),

- den Teil der Gewinne, der für Ausgaben benutzt wird, die in Art. 198 § 1 Nr. 9 EStGB 92 erwähnt sind, nämlich Fahrzeugkosten in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art (siehe ebenfalls die Rubrik "Zum normalen Satz steuerbar" dieses Rahmens),
- den Teil der Gewinne, der für Ausgaben benutzt wird, die in Art. 198 § 1 Nr. 12 EStGB 92 erwähnt sind (siehe ebenfalls die Rubrik "Zum normalen Satz steuerbar" dieses Rahmens),
- den an 5 % steuerbaren Teil des Ergebnisses, der aus der Zuteilung von Kapital- und Zinszuschüssen im Rahmen von Agrarbeihilfen stammt (siehe auch Rubrik "Zum ermäßigten Satz steuerbar, Kapital- und Zinszuschüsse im Rahmen von Agrarbeihilfen, steuerbar zum Satz von 5 %", dieses Rahmens).

Auf diese Besteuerungsgrundlagen darf kein in Art. 199 bis 206 EStGB 92 vorgesehener Abzug oder kein Ausgleich des Verlusts des laufenden Besteuerungszeitraums getätigt werden (Art. 207 Abs. 2 EStGB 92, Art. 139 § 2 Absatz 1 G 23.12.2009 und Art. 217 Abs. 3 EStGB 92).

Somit gehören die vorgenannten Besteuerungsgrundlagen stets zur steuerpflichtigen Grundlage.

Verbleibendes Ergebnis

Wenn der steuerpflichtige Gewinn des Besteuerungszeitraums (Zeile 1412) größer ist als der Gesamtbetrag der Besteuerungsgrundlagen, worauf die Abzugsbegrenzung angewandt wird (Zeile 1420), dann bildet das verbleibende, positive Ergebnis (Zeile 1430) die Grundlage, auf die eventuell Abzüge getätigt werden.

Wenn der steuerpflichtige Gewinn des Besteuerungszeitraums (Zeile 1412) geringer ist als der Gesamtbetrag der Bestandteile, worauf die Abzugsbegrenzung angewandt wird (Zeile 1420), entspricht die steuerpflichtige Grundlage des Besteuerungszeitraums der Zeile 1420. Der Unterschied zwischen Zeile 1412 und 1420 stellt einen Verlust dar, der in Zeile 1430 (verbleibendes negatives Ergebnis des Besteuerungszeitraums) eingetragen wird.

Besteht ein steuerlicher Verlust für den Besteuerungszeitraum (Zeile 1412) und Bestandteile, worauf die Abzugsbegrenzung angewandt wird (Zeile 1420), wird der Verlust um die vorgenannten, für diesen Zeitraum steuerpflichtigen Bestandteile erhöht. Der so erhaltene Betrag wird in Zeile 1430 eingetragen (verbleibendes negatives Ergebnis des Besteuerungszeitraums). Die steuerpflichtige Grundlage des Besteuerungszeitraums entspricht Zeile 1420.

Aufteilung des verbleibenden Ergebnisses nach Herkunft

Der festgestellte Gesamtbetrag des verbleibenden positiven oder negativen Ergebnisses wird nach seiner Herkunft aufgeteilt in:

- in Belgien erzielt Ergebnis, nachstehend als "verbleibendes belgisches Ergebnis" bezeichnet,
- im Ausland erzielt Ergebnis, das **nicht** aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei ist, nachstehend als "verbleibendes, nicht durch Abkommen befreites Ergebnis" bezeichnet,
- im Ausland erzielt Ergebnis, das gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei ist, nachstehend als "verbleibendes, durch Abkommen befreites Ergebnis" bezeichnet.

Bevor diese Aufteilung vorgenommen wird, werden Verluste, die während des Besteuerungszeitraums in einem der Länder erlitten wurden, auf den Gesamtbetrag der Gewinne aus anderen Ländern angerechnet (Art. 75 KE/EStGB 92).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag der beruflichen Verluste, die in ausländischen Niederlassungen erlittenen wurden oder sich auf im Ausland gelegene Aktiva beziehen, über die die Gesellschaft verfügt und die in einem Staat gelegen sind, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, wird für die Feststellung der steuerpflichtigen Grundlage nicht berücksichtigt, außer was den proportionalen Anteil dieser Verluste betrifft, für den die Gesellschaft nachweist, dass er nicht von den steuerpflichtigen Gewinn-

nen dieser Niederlassung in dem Staat, in dem sie ansässig ist, abgezogen worden ist und nicht mit den in Belgien steuerfreien Gewinnen anderer ausländischer Niederlassungen der Gesellschaft verrechnet worden ist (der sogenannte Nachversteuerungsmechanismus - Art. 185 § 3 EStGB 92).

Außerdem wird der Betrag derartiger beruflicher Verluste, den die Gesellschaft für irgendeinen Besteuerungszeitraum auf ihre belgischen Gewinne angerechnet hat, zum steuerpflichtigen Einkommen dieses Zeitraums hinzugefügt für den proportionalen Anteil dieser Verluste, für den die Gesellschaft für diesen Besteuerungszeitraum nicht mehr nachweist, dass er nicht von den steuerpflichtigen Gewinnen dieser ausländischen Niederlassung abgezogen wurde.

Wenn die Erklärung nicht auf elektronischem Weg hinterlegt wird, muss jedoch keine Aufteilung nach Herkunft vorgenommen werden, wenn nur mehr belgische Gewinne übrig bleiben.

Abzüge vom verbleibenden Gewinn

Auf den "durch Abkommen befreiten Gewinn" dürfen keine der nachstehenden Abzüge vorgenommen werden.

Diese Abzüge können je nach Fall nur auf "Verbleibenden belgischen Gewinn" und auf "nicht durch Abkommen befreiten Gewinn" vorgenommen werden. Jeder Abzug ist begrenzt auf den verbleibenden Restgewinn (nach Anwendung eventueller vorheriger Abzüge).

Nicht steuerpflichtige Bestandteile

Der Gesamtbetrag der nicht steuerpflichtigen Bestandteile (siehe Rahmen "Nicht steuerpflichtige Bestandteile") wird zunächst vom verbleibenden belgischen Gewinn und, bis zur Höhe des eventuellen Überschusses, vom verbleibenden, nicht durch Abkommen steuerfreien Gewinn abgezogen.

Abzug DBE und SME

Hier handelt es sich unter anderem um den Abzug:

1. der DBE des Besteuerungszeitraums
 - a) der auf 95 % reduzierte Gesamtbetrag der Zeilen 1631, 1632, 1633 und 1634,
 - b) der auf 95 % reduzierte Gesamtbetrag der Zeilen 1635, 1636, 1637 und 1638, erhöht um den Betrag aus Zeile 1643. Der Abzug dieses Teils wird grundsätzlich begrenzt auf die Plusdifferenz zwischen:
 - dem Restbetrag des verbleibenden Ergebnisses (Gesamtbetrag der Beträge des verbleibenden belgischen Gewinns und des nicht durch Abkommen befreiten Gewinns nach Abzug der nicht steuerpflichtigen Bestandteile),
 - und andererseits der Differenz zwischen der Summe aus Zeile 1203 bis 1205, 1207 bis 1210, 1214 bis 1216, 1239 (Rahmen "Nicht nachgewiesene Ausgaben") und Zeile 1601 (Rahmen "Nicht steuerpflichtige Bestandteile").
2. des Restbetrags der aus dem vorangehenden Besteuerungszeitraum vorgetragenen DBE, der für den Abzug des jetzigen Besteuerungszeitraums in Betracht kommen kann.

Für:

- **Kreditinstitute nach belgischem Recht**, die gemäß Gesetz vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute zugelassen sind, und andere Kreditinstitute, die ihre Tätigkeiten in Belgien ausüben, mit Ausnahme der Gesellschaften, die vom König zugelassen sind als Zentralverwalter von Finanzinstrumenten im Sinne des koordinierten Königlichen Erlasses Nr. 62 vom 10. November 1967 über die Hinterlegung von fungiblen Finanzinstrumenten und die Abwicklung von Geschäften mit diesen Instrumenten oder die über eine Zulassung verfügen in der Eigenschaft als einer Einrichtung, die einer Liquidationseinrichtung gemäß Artikel 36/26 § 7 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank gleichgestellt ist,

- **Versicherungsunternehmen nach belgischem Recht**, die gemäß Gesetz vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen zugelassen sind, und für andere Versicherungsunternehmen, die ihre Tätigkeiten in Belgien ausüben,

wird der Betrag des Abzugs DBE gegebenenfalls so wie in Abs. 1 vermerkt gemäß den Bestimmungen aus Art. 207 Abs. 4 und 6 (Kreditinstitute) oder Abs. 7 und 8 (Versicherungsunternehmen) EStGB 92 verringert.

Der Abzug der DBE und der SME erfolgt unter Berücksichtigung der Herkunft der verbleibenden Gewinne und zunächst auf die Gewinne, in denen diese Beträge einbegriffen sind.

Liegen für den Besteuerungszeitraum keine oder ungenügend Gewinne vor, um die erwähnten DBE des Besteuerungszeitraums in Abzug zu bringen, werden der DBE-Überschuss dieses Zeitraums, der für einen Vortrag in Betracht kommt, sowie der vortragbare DBE-Überschuss des vorangehenden Besteuerungszeitraums auf den folgenden Besteuerungszeitraum vorgetragen (siehe ebenfalls den Rahmen "Vortrag Abzug definitiv besteuerte Einkünfte").

Der Betrag des Abzugs DBE, der in infolge der Anwendung von Art. 207 Abs. 4 und 6 bis 8 EStGB 92 nicht abgezogen werden kann und für einen Übertrag berücksichtigt wird, kann auf die folgenden Besteuerungszeiträume vorgetragen werden (Art. 205 § 3 EStGB 92, siehe ebenfalls Abs. 3 und 4 von Rahmen „Vortrag Abzug definitiv besteuerte Einkünfte“).

Abzug für Einkünfte aus Patenten

Dies betrifft den in Artikel 205¹ bis 205⁴ EStGB 92 vorgesehenen Abzug für Einkünfte aus Patenten (*eine Aufstellung 275 P - die, nur wenn die Erklärung nicht auf elektronischem Weg eingereicht wird, bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt wird - wird der Erklärung beigefügt und das entsprechende Feld in Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Zeichnungen" wird angekreuzt*).

Der Abzug erfolgt gemäß den in Art. 77/1 KE/EStGB 92 vorgesehenen Richtlinien.

Liegen für den Besteuerungszeitraum keine oder unzureichende Gewinne vor, von denen der Abzug für Einkünfte aus Patenten abgezogen werden kann, kann der Anteil, der für diesen Besteuerungszeitraum nicht abgezogen werden konnte, **nicht** auf die nachfolgenden Besteuerungszeiträume vorgetragen werden.

Abzug für Risikokapital

Dies betrifft den in Artikel 205bis bis 205septies EStGB 92 vorgesehenen Abzug für Risikokapital (*siehe Rubrik 1 "Berechnung des Abzugs für Risikokapital" der Aufstellung 275 C; diese - die, nur wenn die Erklärung nicht auf elektronischem Weg eingereicht wird, bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt wird - wird der Erklärung beigefügt und das entsprechende Feld in Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Zeichnungen" wird angekreuzt*).

Der Abzug erfolgt gemäß den in Art. 77bis KE/EStGB 92 vorgesehenen Richtlinien.

Für die in Rubrik „Abzug DBE und SME“ hiervoor bezeichneten **Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen** wird der Abzug für Risikokapital, der effektiv abgezogen werden könnte, gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen aus Art. 207 Abs. 4 und 6 (Kreditinstitute) oder Abs. 7 und 8 (Versicherungsunternehmen) EStGB 92 verringert.

Der Betrag des Abzugs für Risikokapital, der infolge der Anwendung von 207 Abs. 4 und 6 bis 8 nicht abgezogen werden kann, kann **nicht** auf die folgenden Besteuerungszeiträume übertragen werden.

Liegen für einen Besteuerungszeitraum keine oder unzureichende Gewinne vor, die um den Abzug für Risikokapital vermindert werden können, kann der für diesen Besteuerungszeitraum **nicht** abgezogene Teil nicht auf die folgenden Besteuerungszeiträume vorgetragen werden (infolge der Aufhebung von Art. 205quinquies EStGB 92 durch Art. 48 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen).

Zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Laufe des Stj. 2012 gebildete Steuerbefreiungen für Risikokapital, die aufgrund fehlender oder ungenügender Gewinne nicht im Laufe der vorherigen Steuerjahre abgezogen wurden, werden in Zeile 1438 der Unterrubrik "Aus vorherigen Besteuerungszeiträumen vorgetragener Abzug für Risikokapital" dieses Rahmens abgezogen.

Vorherige Verluste

Es handelt sich um berufliche Verluste aus den vorhergehenden Besteuerungszeiträumen, mit Ausnahme derjenigen, die laut der früheren Regelung aus Art. 114 EStGB (in der Fassung vor seiner Änderung ab Stj. 1991 durch Art. 278 G 22.12.1989) wegen des begrenzten Übertrags nicht mehr für den Abzug berücksichtigt werden konnten.

Von Interkommunalen, Zusammenarbeitsverbänden oder Projektvereinigungen verbuchte Verluste, die in Geschäftsjahren erlitten wurden, die vor dem Geschäftsjahr abgeschlossen wurden, das an das erste Steuerjahr gebunden ist, für das sie der Gesellschaftssteuer unterliegen, sind jedoch nicht betroffen.

Der Abzug erfolgt gemäß den in Art. 78 KE/EStGB 92 vorgesehenen Richtlinien.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass die Anrechnung von beruflichen Verlusten, die in einer ausländischen Niederlassung erlitten wurden, über die die Gesellschaft verfügt und die in einem Staat gelegen ist, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, der Bedingung unterliegt, dass die Gesellschaft nachweist, dass diese beruflichen Verluste nicht von den Gewinnen der ausländischen Gesellschaft abgezogen worden sind (Art. 206 § 1 Abs. 2 EStGB 92).

Auf die pauschal festgesetzten steuerbaren Gewinne aus der Seeschifffahrt können keine vorherigen beruflichen Verluste angerechnet werden. Der gegebenenfalls nicht verrechnete Teil der Verluste aus der Seeschifffahrt, der zu dem Zeitpunkt übrig bleibt, wo die Gewinne aus der Seeschifffahrt oder der Bewirtschaftung von Seeschiffen für Rechnung Dritter erstmals anhand der Tonnage bestimmt wird, kann erneut nach Ablauf des Zeitraums, während dessen die Gewinne in dieser Weise festgesetzt werden, von den Gewinnen abgezogen werden (Art. 120 § 2 und 124 § 5 G 2.8.2002).

Es gelten besondere Regeln für die Begrenzung (oder Übertragung) noch ausgleichender beruflicher Verluste, wenn eine Gesellschaft, in Anwendung von Art. 46 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3, von Art. 211 § 1 oder von Art. 231 § 2 oder § 3 EStGB 92, die Einbringung eines Teilbetriebs beziehungsweise eines Teils einer Tätigkeit oder eines Gesamtvermögens erhält oder wenn sie eine andere Gesellschaft ganz oder teilweise durch Fusion oder Aufspaltung übernimmt (siehe Art. 206 § 2 EStGB 92).

Im Fall einer während des Besteuerungszeitraums zustande gekommenen Übernahme oder einer Änderung in der Kontrolle der Gesellschaft, die keinen rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dürfen vorherige berufliche Verluste weder vom Gewinn dieses Besteuerungszeitraumes noch vom Gewinn irgendeines anderen späteren Besteuerungszeitraumes abgezogen werden.

Für die in Rubrik „Abzug DBE und SME“ hiervoor bezeichneten **Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen** wird der Abzug vorheriger Verluste, die nach der oben beschriebenen Weise bestimmt werden, gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen aus Art. 207 Abs. 4 und 6 (Kreditinstitute) oder Abs. 7 und 8 (Versicherungsunternehmen) EStGB 92 verringert.

Investitionsabzug

Es handelt sich hier um die Steuerbefreiung, die in Art. 201 EStGB 92 vorgesehen ist (*die Aufstellung 275 U - die, nur wenn die Erklärung nicht auf elektronischem Weg eingereicht wird, bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt wird - wird der Erklärung beigefügt und das entsprechende Feld in Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt*).

Hat die Gesellschaft unwiderruflich die in Art. 289quater EStGB 92 erwähnte Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung gewählt, kann sie weder den gewöhnlichen Abzug für Investitionen in Patente und den Abzug für umweltfreundliche Investitionen in Forschung und Entwicklung, noch den gestaffelten Abzug für umweltfreundliche Investitionen in Forschung und Entwicklung beanspruchen.

Ferner wird in dem Fall, wo die Gesellschaft während des Besteuerungszeitraums unwiderruflich für die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung optiert, der übertragene Teil des Investitionsabzugs, der sich auf die vorgenannten Investitionsabzüge für die drei vorangehenden Steuerjahre bezieht, vom Gesamtbetrag des am Ende des Steuerjahres 2015 übertragenen Investitionsabzugs abgezogen. Dieser Teil wird in eine Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung umgewandelt (Art. 530 EStGB 92).

Bei Übernahme oder Änderung in der Kontrolle der Gesellschaft im Laufe des Besteuerungszeitraums, die keinen rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dürfen die gemäß Art. 72 Abs. 1 EStGB 92 addierten früheren Investitionsabzüge, die vorher nicht abgezogen werden konnten, nicht von den Gewinnen dieses Besteuerungszeitraums oder eines anderen späteren Besteuerungszeitraums abgezogen werden.

Der steuerfreie Betrag wird nur bis zur Höhe des verbleibenden belgischen Gewinns nach Abzug vorheriger Verluste abgezogen.

Aus vorherigen Zeiträumen vorgetragener Abzug für Risikokapital

Dies betrifft die in Art. 536 EStGB 92 bezeichneten Abzüge für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens Stj. 2012 gebildet wurden und in den vorangehenden Stj. wegen fehlender oder ungenügender Gewinne nicht abgezogen wurden (*siehe Rubrik 2 "Berechnung des Abzugs der Übertragung von Befreiungen für Risikokapital" der Aufstellung 275 C - die, nur wenn die Erklärung nicht auf elektronischem Weg eingereicht wird, bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt wird - wird der Erklärung beigefügt und das entsprechende Feld in Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt*). Diese Abzüge werden nacheinander abgezogen von den Gewinnen der sieben Besteuerungszeiträume nach demjenigen, im Laufe dessen der Abzug für Risikokapital ursprünglich nicht gemäß den im vorbezeichneten Art. 536 Abs. 1 bis 4 EStGB 92 vorgesehenen Grenzen und Modalitäten abgezogen werden konnte.

Für die in den vorangehenden Rubriken bezeichneten Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen kann kein Abzug bei Übertragung für Risikokapital auf den Teil des nach Anwendung von Artikel 207 Abs. 4 bis 8 EStGB 92 bestimmten Gewinn, der aus der in diesen Absätzen vorgesehenen Verringerung der Abzüge hervorgeht, angewandt werden (Art. 536 Abs. 5 EStGB 92 in der Fassung von Art. 99 des Programmgesetzes vom 10. August 2015).

Steuerpflichtige Grundlage

Zum normalen Satz steuerbar

- *Verbleibender Gewinn*

In die Zeile "Verbleibender Gewinn" tragen Sie den Gesamtbetrag der verbleibenden belgischen Gewinne, die nicht durch Abkommen befreit sind; nach Anwendung vorheriger Abzüge, ein.

- Gewinne aus der Seeschifffahrt, anhand der Tonnage bestimmt

Gemäß Artikel 116 und 124 § 1 G 2.8.2002 können die in Belgien steuerpflichtigen Gewinne aus der Seeschifffahrt oder der Bewirtschaftung von Seeschiffen für Rechnung Dritter, auf Antrag des Steuerpflichtigen pauschal festgesetzt werden anhand der Tonnage der Seeschiffe, die diese Gewinne erzeugt haben. Der pauschal festgesetzte Betrag wird in Zeile 1461 eingetragen.

- Erhaltene ungewöhnliche oder freiwillige Vorteile und erhaltene finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art

Hier handelt es sich um den Teil des Ergebnisses, der entweder aus erhaltenen ungewöhnlichen oder freiwilligen Vorteilen oder aus erhaltenen finanziellen Vorteilen oder Vorteilen jeglicher Art stammt, so wie in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnt (Zeile 1421).

- Nichteinhaltung der Inversterungsverpflichtung oder der Unanständigkeitbedingung in Bezug auf die Investitionsrücklage

Hier handelt es sich um den Teil der Gewinne, der aus der Missachtung von Art. 194quater § 2 Abs. Nr. 4 EStGB 92 (Unanständigkeitbedingung) und der Anwendung von Art. 194quater § 4 EStGB 92 (Investitionsverpflichtung) stammt (Zeile 1422).

- Fahrzeugkosten in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art

Es handelt sich um den Teil der Gewinne, der für Ausgaben benutzt wird, die in Art. 198 § 1 Nr. 9 EStGB 92 erwähnt sind, nämlich die Fahrzeugkosten in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art (Zeile 1206).

- Arbeitnehmerbeteiligung

Hier handelt es sich um den Teil der Gewinne, der für Ausgaben benutzt wird, die in Art. 198 § 1 Nr. 12 EStGB 92 erwähnt sind (Zeile 1219).

Mehrwerte auf Aktien oder Anteile, steuerbar zum Satz von 25 %

Für Mehrwerte auf bestimmte Aktien oder Anteile, bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens einer aufgelösten Gesellschaft verwirklicht oder festgestellt wurden und die nicht in Art. 192 § 1 Abs. 1 EStGB 92 bezeichnet sind, weil diese Aktien oder Anteile nicht während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr in Volleigentum waren, gilt der Satz von 25 %.

Steuerbar zum Exit-Tax-Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 16,5 % auf steuerpflichtige Beträge einer in Art. 210 § 1 Nr. 5 und 6 und 211 § 1 Abs. 6 EStGB 92 erwähnten Verrichtung. Es handelt sich jeweils um folgende Verrichtungen:

- Zulassung als Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien durch die Autorität Finanzielle Dienste und Märkte mit Ausnahme der Zulassung einer Gesellschaft als Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder nicht notierte Aktien, die zum Zeitpunkt der Zulassung bereits als beaufsichtigte Immobiliengesellschaft zugelassen war,
- Zulassung als beaufsichtigte Immobiliengesellschaft durch die Autorität Finanzielle Dienste und Märkte mit Ausnahme der Zulassung einer Gesellschaft als beaufsichtigte Immobiliengesellschaft, die zum Zeitpunkt der Zulassung bereits als Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien und nicht notierte Aktien zugelassen war,
- eine in Art. 210 § 1 Nr. 1 und Nr. 1bis EStGB 92 bezeichnete Fusion oder Aufspaltung, woran eine Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder nicht notierte Aktien oder eine beaufsichtigte Immobiliengesellschaft, die von der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte zugelassen ist oder die beim FÖD Finanzen auf der Liste der

privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital eingeschrieben ist (Art. 211 § 1 Abs. 6 EStGB 92), beteiligt war.

Diesbezüglich wird die Aufgliederung in einerseits die dem Exit-Tax-Steuersatz von 16,5 % unterliegende Besteuerungsgrundlage (den Betrag in Zeile 1470 eintragen und eine Aufstellung der Berechnung beilegen) und andererseits die dem normalen Steuersatz unterliegende Besteuerungsgrundlage in einer getrennten, der Erklärung beizulegenden Aufstellung erfasst.

Mehrwerte auf Aktien oder Anteile, steuerbar zum Satz von 0,40 %

Der Satz ist auf 0,40 % festgesetzt für Mehrwerte auf Aktien oder Anteile im Sinne von Art. 192 § 1 Abs. 1 EStGB 92, wenn diese Mehrwerte von einer Gesellschaft, die für das betreffende Steuerjahr **nicht** als „kleine Gesellschaft“ gilt, verwirklicht oder festgestellt wurden,

Kapital- und Zinszuschüsse im Rahmen von Agrarbeihilfen, steuerbar zu 5 %

Gemäß Art. 139 § 1 Abs. 1 G 23.12.2009 (abgeändert gemäß Art.4 des Gesetzes vom 7. November 2011 zur Abänderung des Programmgesetzes vom 23. Dezember 2009 in Bezug auf die Beihilfen für die Landwirtschaft und gemäß Art. 58 des Gesetzes zur Festlegung verschiedener Bestimmungen und Art. 217 Abs. 1 Nr. 4 EStGB 92) ist ein ermäßigter Satz von 5 % anwendbar auf Kapital- und Zinszuschüsse die während der Jahre 2008 bis 2014 und beziehungsweise ab 2015 unter Berücksichtigung der europäischen Vorschriften im Bereich staatlicher Beihilfen an Landwirte durch die zuständigen regionalen Einrichtungen bewilligt wurden, sofern die besagten Zuschüsse vor 1.1.2008 notifiziert wurden.

Bei vorgenannten Kapitalzuschüssen kann nur der Teil zum ermäßigten Satz veranlagt werden, der gemäß Art. 362 EStGB 92 in das Ergebnis des Besteuerungszeitraums aufgenommen werden muss.

Die erwähnten Kapital- und Zinszuschüsse müssen bewilligt worden sein, um abschreibbare immaterielle Anlagen oder Sachanlagen zu erwerben oder zu bilden, die nicht als Wiederanlage gemäß Art. 44bis, 44ter, 47 und 194quater EStGB 92 gelten.

Im Falle der Veräußerung einer der im vorangehenden Absatz erwähnten Anlagen - außer einer Veräußerung anlässlich eines Schadensfalls, einer Enteignung, einer Eigentumsrequirierung oder eines anderen ähnlichen Ereignisses -, die in den ersten drei Jahren der Investition erfolgt, wird die ermäßigte Besteuerung in Bezug auf diese Anlage ab dem Besteuerungszeitraum, in dem die Veräußerung stattfand, nicht mehr gewährt.

Der Betrag der steuerpflichtigen Kapital- und Zinszuschüsse wird in Zeile 1481 eingetragen.

Auf die Steuer, die zu dem im 1. Absatz erwähnten ermäßigten Satz von 5 % berechnet wird, kann kein Vorabzug, kein Pauschalanteil ausländischer Steuer und keine Steuergutschrift angerechnet werden (Art. 139 § 2 Absatz 2 G 23.12.2009 beziehungsweise Art. 276 Abs. 2 EStGB 92).

RAHMEN - GETRENNTE STEUERN

Nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, verschleierte Gewinne und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art

Hier handelt es sich um nicht nachgewiesenen Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, verschleierte Gewinne und die in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnte finanzielle Vorteile, für die Art. 219 EStGB 92 gilt.

Das betrifft:

1. folgende Ausgaben:

- Provisionen, Maklergebühren, kommerzielle oder andere Ermäßigungen, zufällige oder nicht zufällige Entgelte oder Honorare, Zuwendungen, Vergütungen oder Vorteile jeglicher Art, die für die Empfänger in Belgien beziehungsweise nicht in Belgien steuerpflichtige Be-

rufseinkünfte darstellen, mit Ausnahme der Entlohnungen mithelfender Ehepartner,

- b) Entlohnungen, Pensionen, Renten oder als solche geltende Zulagen, die Personalmitgliedern und Unternehmensleitern, ehemaligen Personalmitgliedern und ehemaligen Unternehmensleitern oder ihren Rechtsnachfolgern gezahlt werden, mit Ausnahme der für die Empfänger steuerfreien Sozialvorteile,
 - c) Pauschalentschädigungen, die Personalmitgliedern als Erstattung tatsächlicher Kosten bewilligt werden, die dem Arbeitgeber obliegen,
2. in Art. 31 Abs. 2 Nr. 2 und 32 Abs. 2 Nr. 2 EStGB 92 erwähnte Vorteile jeglicher Art,
3. verschleierte Gewinne, die keine in Art. 24 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 EStGB 92 erwähnte Rücklagen sind und die nicht in den Bestandteilen des Gesellschaftsvermögens vorkommen sowie nicht das Ergebnis einer Ablehnung von Werbungskosten sind,
4. in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnte finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art.

a) Getrennte Steuer auf nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, verschleierte Gewinne und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art an 50 %

Werden hier eingetragen:

- nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art, von denen der Steuerpflichtige nachweist, dass deren Endbegünstigter eine juristische Person ist,
- verschleierte Gewinne, die in dem Geschäftsjahr, das diesem Besteuerungszeitraum entspricht, vor jeglichem schriftlichen spezifischen Verwaltungs- oder Untersuchungsakt in die Buchführung zurück aufgenommen werden.

b) Getrennte Steuer auf nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, verschleierte Gewinne und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art an 100 %

Werden hier eingetragen:

- andere als unter a) erster Spiegelstrich hiervoor bezeichnete nicht nachgewiesene Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art,
- andere als unter a) zweiter Spiegelstrich hiervoor bezeichnete verschleierte Gewinne.

Die unter 1. und 2. erwähnten Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art müssen allerdings nicht eingetragen werden, wenn der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass der Betrag dieser Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art effektiv in einer laut Art. 305 EStGB 92 vom Begünstigten eingereichten Erklärung oder in einer ähnlichen vom Begünstigten im Ausland eingereichten Erklärung enthalten ist (Art. 216 Abs. 6 EStGB 92).

Ebenso müssen diese Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art nicht eingetragen werden, wenn der Begünstigte zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Erklärung in eindeutiger Weise identifiziert ist (Art. 219. Abs. 7 EStGB 92).

Getrennte Steuer auf besteuerte Rücklagen zu Lasten von zugelassenen Kreditgesellschaften, zum Satz von 34 %

Es handelt sich um die getrennte Steuer zu Lasten von:

- Kreditvereinigungen und Kreditgarantiegesellschaften, die Mitglied im Verband des Berufskredits sind, und zu Lasten der von der Landwirtschaftskredit AG zugelassenen Kreditanstalten auf den Gesamtbetrag der besteuerten Rückla-

gen, so wie sie am Ende des an Stj. 1993 gebundenen Besteuerungszeitraum bestanden,

- in Art. 216 Nr. 2 a) und b) EStGB 92 bezeichneten Gesellschaften auf den Gesamtbetrag der besteuerten Rücklagen, die im Laufe eines Besteuerungszeitraums, der an Stj. 2003 oder vorher gebunden ist, gebildet wurden.

Wenn während des Besteuerungszeitraums ein in Art. 219bis § 1 oder 2 EStGB 92 erwähntes Ereignis stattgefunden hat, wird hier der Betrag der vorerwähnten steuerpflichtigen Rücklagen erklärt.

Getrennte Steuer auf besteuerte Rücklagen zu Lasten von zugelassenen Kreditgesellschaften, zum Satz von 28 %

Es handelt sich um die getrennte Steuer zu Lasten von in Art. 216 Nr. 2 a) und b) EStGB 92 bezeichneten Gesellschaften auf den Gesamtbetrag der besteuerten Rücklagen, die im Laufe eines Besteuerungszeitraums, der an Stj. 2004 oder später gebunden ist, gebildet wurden.

Wenn während des Besteuerungszeitraums ein in Art. 219bis § 2 EStGB 92 erwähntes Ereignis stattgefunden hat, wird hier der Betrag der vorerwähnten steuerpflichtigen Rücklagen erklärt.

Getrennte Steuer auf ausgeschüttete Dividenden zu Lasten von Gesellschaften, die Kredite auf handwerkliche Ausrüstung gewähren dürfen und von Wohnungsbaugesellschaften

Hier handelt es sich um den Betrag der Dividenden, die durch in Art. 216 Nr. 2 EStGB 92 erwähnte Gesellschaften ausgeschüttet werden (Art. 219bis § 3 EStGB 92).

Fairness Tax

Hier geht es um die getrennte Steuer, die in dem Besteuerungszeitraum, in dem die in Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 2bis EStGB 92 bezeichneten Dividenden ausgeschüttet werden und in dem das Ergebnis durch den Abzug für Risikokapital und/oder die Verrechnung von vorherigen Verlusten, zu Lasten der Gesellschaften erstellt wird, die **nicht** als „kleine Gesellschaften“ gelten (vgl. Verfügungen von Art. 219 §§ 2 bis 5 EStGB 92).

Getrennte Steuer auf den Teil des Bilanzgewinns nach Steuern, der in der Liquidationsreserve verbucht wird

Hier muss die getrennte Steuer auf den Teil des Bilanzgewinns nach Steuern, der für den Besteuerungszeitraum wie in Art. 184quater EStGB 92 in der Liquidationsreserve verbucht wird, eingetragen werden.

RAHMEN - BESONDERE STEUER IN BEZUG AUF VOR 1. JANUAR 1990 GETÄTIGTE HANDLUNGEN

Ganze oder teilweise Aufteilung des Gesellschaftsvermögens

Diese Rubrik darf nur dann ausgefüllt werden, wenn die betreffenden Handlungen vor 1.1.1990 getätigt wurden. Andernfalls wird auf den Rahmen "Ausgeschüttete Dividenden", Rubrik "Tod, Austritt oder Ausschließung eines Teilhabers" und "Verteilung des Gesellschaftsvermögens" verwiesen.

Bei gesamter Verteilung des Gesellschaftsvermögens irgendeiner Gesellschaft oder bei Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Personengesellschaft (d.h. offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft oder Gesellschaft ausländischen Rechts, deren Rechtsform einer o.a.

Rechtsform gleichgestellt werden kann) muss eine Aufstellung vorgelegt werden mit Angabe pro Teilhaber:

- a) der (in Bargeld, in Wertpapieren oder auf andere Weise) verteilten Beträge,
- b) des evtl. aufgewerteten eingezahlten Kapitals, das in der Verteilung einbezogen ist,
- c) der eventuell entnommenen Beträge aus früher zu Lasten der Teilhaber besteuerten Rücklagen,
- d) der Differenz (a - b - c) oder des steuerpflichtigen Überschusses, die aufgeteilt werden in einen Anteil, der die früheren Gewinnrücklagen nicht übersteigt und zum Satz von 33 % besteuert wird, und in einen Restanteil, der zum Satz von 16,5 % besteuert wird, wobei die Sondersteuer nicht auf die früheren Gewinnrücklagen angewandt wird, die als den Teilhabern oder Verwaltern zugeteilt gelten, und wobei die auf Beteiligungen und Wertpapierbestände erzielten Mehrwerte nur der Steuer zum Satz von 16,5 % unterliegen, wenn sie die vorher auf die gleichen Teile zugelassenen Wertminderungen übersteigen.

Wenn die Verteilung des Gesellschaftsvermögens stufenweise erfolgt, gibt dies Anlass zur Besteuerung, jedes Mal wenn eine Verteilung die Differenz zwischen einerseits dem Betrag des bei der Auflösung eingezahlten Kapitals überschreitet, das entsprechend den am Datum dieser Verteilung anwendbaren Koeffizienten neu bewertet wird, und andererseits den früheren Verteilungen, die selbst gemäß den an demselben Datum anwendbaren Koeffizienten neu bewertet werden für die Jahre, in denen diese Verteilungen stattfanden.

Von in Liquidation befindlichen Gesellschaften gewährte Vorteile jeglicher Art

Diese Rubrik wird nur dann ausgefüllt, wenn die Liquidation der Gesellschaft vor 1.1.1990 erfolgt ist.

Es handelt sich um Vorteile jeglicher Art, die in Liquidation befindliche Gesellschaften anderen natürlichen oder juristischen Personen als den Liquidatoren dieser Gesellschaften gewähren, außer diese Vorteile werden unmittelbar oder mittelbar zur Feststellung der steuerpflichtigen Einkünfte der Empfänger berücksichtigt.

RAHMEN - ZUSATZABGABE ANERKANNTER DIAMANTENHÄNDLER, ERSTATTUNG DER VORHER GEWÄHRTEN STEURGUTSCHRIFT FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG UND GETRENNTE STEUER AUF RÜCKSTELLUNGEN, DIE IN AUSFÜHRUNG INDIVIDUELLER VEREINBARUNGEN IN BEZUG AUF ERGÄNZENDE PENSIONEN GEBILDET WURDEN

Zusatzabgabe anerkannter Diamantenhändler

Hier wird der Betrag der Bestandsaktualisierung in dem Maße eingetragen, wie die Unverfügbarkeitsbedingung nicht mehr während des Besteuerungszeitraums erfüllt wird. Die Zusatzabgabe beträgt 10 % (Art. 3 Absatz 2 G 26.11.2006).

Erstattung eines Teils der vorher gewährten Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung

Hier wird der Anteil der vorher gewährten Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung eingetragen, der in Anwendung von Artikel 82 § 3 KE/ESTGB 92 in Form eines zusätzlichen Steuerbetrags erstattet werden muss, wenn die Bedingung aus Art. 82 § 2 KE/ESTGB 92 während des Besteuerungszeitraums nicht mehr eingehalten wird (d.h. wenn die fraglichen Investitionen während des Besteuerungszeitraums für andere Zwecke als Forschung und Entwicklung benutzt werden).

Getrennte Steuer auf Rückstellungen, die in Ausführung individueller Vereinbarungen in Bezug auf ergänzende Pensionen gebildet werden

Es handelt sich um die in Art. 66 G 22.6.2012 vorgesehene getrennte Steuer, die auf Rückstellungen erhoben wird, die in Ausführung individueller Vereinbarungen in Bezug auf ergänzende Pensionen zu Gunsten von in Art. 30 EStGB 92 bezeichneten Arbeitnehmer und Unternehmensleiter gebildet werden.

In Zeile 1533 muss der Gesamtbetrag der Rückstellungen, die am Ende des vor dem 1.1.2012 endenden Besteuerungszeitraums bestehen, in allein folgenden Fällen eingetragen werden:

- Die Gesellschaft konnte die getrennte Steuer auf diese Rückstellungen in Ermangelung eines an Steuerjahr 2013 gebundenen Besteuerungszeitraums nicht entrichten.
- Die Gesellschaft hat in ihrer Erklärung zu Stj. 2013 die Staffellung der getrennten Steuer gültig gewählt, hat aber in Ermangelung eines an Stj. 2014 gebundenen Besteuerungszeitraums den zweiten Teilbetrag der Steuer nicht entrichten können.
- Die Gesellschaft hat in Ihrer Erklärung zu Stj. 2013 die Staffellung der getrennten Steuer gültig gewählt, konnte aber in Ermangelung eines an Stj. 2015 gebundenen Besteuerungszeitraums den letzten Teilbetrag der Steuer nicht entrichten.

Wenn die Gesellschaft sich in einem Fall befindet wie angegeben unter:

- dem ersten Gedankenstrich des vorangehenden Absatzes, wird ebenfalls das Feld in Zeile 1536 angekreuzt (in die Erklärung auf Papier „Ja“ eintragen),
- dem zweiten Gedankenstrich des vorangehenden Absatzes, wird ebenfalls das Feld in Zeile 1537 angekreuzt (in die Erklärung auf Papier „Ja“ eintragen),
- dem dritten Gedankenstrich des vorangehenden Absatzes, wird ebenfalls das Feld in Zeile 1538 angekreuzt (in die Erklärung auf Papier „Ja“ eintragen),

Wenn die ausländische Gesellschaft als übernehmende oder als begünstigte Gesellschaft an einer Umstrukturierungsmaßnahme teilgenommen hat, keinen an Steuerjahr 2013 gebundenen Besteuerungszeitraum hat und die getrennte Steuer auf die infolge dieses Vorgangs erworbenen Rückstellungen nicht beglichen wurde, ist der Gesamtbetrag der am Ende des letzten vor dem 1.1.2012 endenden Besteuerungszeitraums in den übernommenen oder aufgespaltenen Gesellschaften bestehenden Rückstellungen in Zeile 1539 einzutragen.

RAHMEN - NICHT STEUERPFLICHTIGE BESTANDTEILE

- *steuerfreie unentgeltliche Zuwendungen*

Es handelt sich um unentgeltliche Geldzuwendungen von mindestens 40 EUR:

- a) an Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich des Dekretes vom 12. Juni 1991 über die Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft oder des Dekretes vom 5. September 1994 über die Regelung der Universitätsstudien und akademischen Grade in der Französischen Gemeinschaft fallen, an *zugelassene* Universitätskrankenhäuser oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums,
- b) an Königliche Akademien, an den "*Federaal Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek* - Fonds fédéral de la Recherche scientifique - FFWO / FFRS", an den "*Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek - Vlaanderen* - FWO" an den "*Fonds de la Recherche scientifique - FNRS / FRS - FNRS*", sowie an *zugelassene* Institute für wissenschaftliche Forschung oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind, die nicht unmittelbar mit politischen Parteien oder Listen verbunden sind,

- c) an öffentliche Sozialhilfezentren,
- d) an kulturelle Einrichtungen, die vom König *zugelassen* sind und die in Belgien ansässig sind und einen Einflussbereich haben, der sich auf eine der Gemeinschaften oder auf das ganze Land erstreckt, oder an kulturelle Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und einen Einflussbereich haben, der sich auf einen Gliedstaat oder eine Region des betreffenden Staates oder auf das ganze Land erstreckt, und die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,
- e) an *zugelassene* Einrichtungen, die Kriegsoffer, Behinderte, Betagte, geschützte Minderjährige oder Bedürftige unterstützen, oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,
- f) an das Belgische Rote Kreuz oder an einen nationalen Verband des Roten Kreuzes in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, an die König-Balduin-Stiftung, an das Europäische Zentrum für vermisste und sexuell ausgebeutete Kinder - Belgien - Stiftung belgischen Rechts, an den Palast der Schönen Künste, an das Königliche Theater der Monnaie und an das Nationalorchester von Belgien,
- g) an die Landeskasse für Naturkatastrophen, an den Nationalen Fonds für Allgemeine Naturkatastrophen oder an den Nationalen Fonds für Landwirtschaftliche Naturkatastrophen, an die Provinzialfonds für Naturkatastrophen sowie an die zu diesem Zweck *zugelassene* Einrichtungen, oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,
- h) an durch die Regionalregierung oder die zuständige Einrichtung geschaffene oder *zugelassene* beschützte Werkstätten oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,
- i) an *zugelassene* Einrichtungen, deren Aufgabe die Erhaltung der Natur oder der Umweltschutz ist oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,
- j) an *zugelassene* Einrichtungen, deren Zweck darin besteht, Denkmäler und Landschaften, deren Einflussbereich sich auf das ganze Land, eine der Regionen oder die Deutschsprachige Gemeinschaft erstreckt, zu erhalten oder zu schützen oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,
- k) an VoGs, deren Zweck darin besteht, Tierheime zu betreiben, die die in Artikel 5 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere vorgesehene Zulassung erhalten haben und die die vom König auf Vorschlag des Ministers der Finanzen festgelegten Bedingungen erfüllen, oder an ähnliche Vereinigungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,
- l) an *zugelassene* Einrichtungen, die im Bereich der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Gesetzes vom 5. Mai 1997 über die Koordinierung der föderalen Politik der nachhaltigen Entwicklung tätig sind, oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,
- m) an *zugelassene* Einrichtungen, die Entwicklungsländern Hilfe leisten, oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,
- n) an *zugelassene* Vereinigungen und Einrichtungen, die Opfern schwerer Industrieunfälle Hilfe leisten, oder an ähnliche Vereinigungen und Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind,

- o) an Staatsmuseen und an die Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Gemeinden und Sozialhilfezentren, unter der Bedingung, dass sie ihren Museen bereitgestellt werden,

Der als unentgeltliche Zuwendungen abzugsfähige Gesamtbetrag darf 5 % des Gewinns vor Abzug dieser Zuwendungen nicht überschreiten, d.h. 5 % des in Zeile 1412 eingetragenen positiven Betrags, und darf auf keinen Fall 500.000 EUR überschreiten.

- *Steuerbefreiung für Zusatzpersonal*

Es handelt sich hier um die Steuerbefreiung, die in Art. 67 EStGB 92 vorgesehen ist (*die Aufstellung(en) 276 W1, W2, W3 und/oder W4 – die, nur wenn die Erklärung nicht auf elektronischem Weg eingereicht wird, bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt wird(werden) - wird(werden) der Erklärung beigelegt und das entsprechende Feld in Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt*).

- *Steuerbefreiung für Zusatzpersonal KMB*

Hier handelt es sich um die in Art. 67ter EStGB 92 erwähnte Steuerbefreiung, aufgrund derer Gewinne der Industrie-, Handels- oder Landwirtschaftsunternehmen bis zu einem indextierten Betrag von 5.680 EUR unter bestimmten Bedingungen steuerfrei sind für jede in Belgien beschäftigte Zusatzpersonaleinheit, deren Bruttotages- oder Bruttostundengehalt nicht höher liegt als 90,32 EUR oder 11,88 EUR (*die Tabelle 276 T - die, nur wenn die Erklärung nicht auf elektronischem Weg eingereicht wird, bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt wird - wird der Erklärung beigelegt und das entsprechende Feld in Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt*).

- *Steuerbefreiung für Praktikumsbonus*

Es handelt sich hier um die in Art. 67bis EStGB 92 vorgesehene Steuerbefreiung in Höhe von 40 % der Entlohnungen, die als Werbungskosten abgezogen werden und Arbeitnehmern gezahlt oder zuerkannt werden, für die der Arbeitgeber, der diese Werbungskosten trägt, den in Art. 58 G 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen erwähnten Praktikumsbonus erhält.

Um diese Steuerbefreiung beanspruchen zu können, muss die Gesellschaft folgende Unterlagen zur Verfügung der Verwaltung halten (Art. 46bis KE/EStGB 92):

1. den Nachweis, dass sie während des Besteuerungszeitraums für jeden eingestellten Praktikanten den Praktikumsbonus bezogen hat,
2. eine namentliche Liste der eingestellten Praktikanten und für jeden den Vermerk:

- der vollständigen Identität und gegebenenfalls der nationalen Nummer,
- der gezahlten oder zuerkannten steuerbaren Bruttoentlohnungen, einschließlich gesetzlicher Soziallasten, Arbeitgeberbeiträge und -prämien sowie anderer aufgrund vertraglicher Verpflichtungen geschuldeter Sozialbeiträge.

- *Sonstige nicht steuerpflichtige Bestandteile*

Es handelt sich hier um:

- Mehrwerte, die bei einer Abtretung von in Belgien gelegenen unbebauten unbeweglichen Gütern von in Art. 191 EStGB 92 erwähnten Wohnungsbaugesellschaften verwirklicht werden,
- insofern sie nicht auf ein getrenntes Passivkonto gebucht sind (anderenfalls siehe Rubrik "Gestaffelte Besteuerung der Mehrwerte auf bestimmte Wertpapiere", Rahmen "Rücklagen, B. Steuerfreie Gewinnrücklagen"), fünf Sechstel der während des Besteuerungszeitraums auf bestimmte Wertpapiere erzielten Mehrwerte (Nichtgeldwertanteil), die in Art. 513 EStGB 92 erwähnt werden (*eine Aufstellung 275 K - die, nur wenn die Erklärung nicht auf elektronischem Weg eingereicht wird, bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteil-*

ten Veranlagungsamt angefragt wird - wird der Erklärung beige-fügt und das entsprechende Feld in Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt),

- alle anderen nicht steuerpflichtigen Beträge außer die, die in Art. 74 bis 79 KE/ESTGB 92 ausdrücklich vorgesehen sind.

RAHMEN - DEFINITIV BESTEUERTE EINKÜNFTE UND BEFREITE EINKÜNFTE AUS BEWEGLICHEN GÜTERN

Es geht hier nicht um definitiv besteuerte Einkünfte und steuerfreie Mobilieinkünfte aus Werten, die in einer festen Niederlassung, in einem Land, dessen Gewinne wegen eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei sind, investiert wurden.

Die definitiv besteuerten Einkünfte einerseits und die steuerfreien Mobilieinkünfte aus Werten, die in einer belgischen Einrichtung investiert wurden oder in einer ausländischen Einrichtung, deren Gewinne nicht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens befreit sind, andererseits, müssen entsprechend aufgeteilt werden.

Gelten grundsätzlich als definitiv besteuerte Einkünfte:

1. Dividenden, ausschließlich der Einkünfte, die anlässlich der Übertragung auf eine Gesellschaft ihrer eigenen Aktien oder Anteile oder anlässlich der Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft erzielt werden,
2. die Plusdifferenz zwischen erhaltenen Summen oder dem Wert erhaltener Bestandteile und dem Anschaffungs- oder Investitionswert von Aktien oder Anteilen, die von der Gesellschaft erworben, ausgezahlt oder umgetauscht werden, die sie ausgegeben hatte, eventuell erhöht um diesbezügliche Mehrwerte, die vorher aufgezeichnet und nicht steuerfrei waren, in dem Maße, wie diese Plusdifferenz eine Dividende darstellt, auf die Artikel 186, 187 oder 209 EStGB 92 oder ähnliche Bestimmungen ausländischen Rechts angewandt wurden.

Vorerwähnte Einkünfte werden zunächst erhöht um Inkasso- und Aufbewahrungsgebühren und andere gleichartige Kosten, die von diesen Einkünften abgezogen oder auf sie angerechnet wurden, und danach um den eventuellen tatsächlichen oder fiktiven Mobiliensteuervorabzug.

Vorerwähnte Einkünfte sind, außer in dem Maße wie eine Plusdifferenz aus der Anwendung von Art. 211 § 2 Abs. 3 EStGB 92 oder von Verfügungen mit ähnlicher Wirkung in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hervorgeht, nur als definitiv besteuerte Einkünfte abziehbar unter der Voraussetzung, dass:

- a) die Gesellschaft, die die Einkünfte erhält, im Kapital der Gesellschaft, die diese auszahlt, am Tag der Zuteilung oder Auszahlung dieser Einkünfte, eine Beteiligung besitzt von mindestens 10 % oder eine Beteiligung mit einem Anschaffungswert von mindestens 2.500.000 EUR (für Vereinbarungen über Leistungen dinglicher Sicherheiten und Anleihen in Bezug auf Finanzinstrumente, die ab 1.2.2005 abgeschlossen wurden, ist die in Artikel 2 § 2 EStGB 92 erwähnte Fiktion der Nichtübertragung hier nicht anwendbar),
- b) diese Einkünfte sich auf Aktien oder Anteile beziehen, die während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr in Volleigentum sind oder waren.

Diese Bedingungen gelten jedoch nicht für Einkünfte:

1. die Investmentgesellschaften und beaufsichtigte Immobiliengesellschaften erhalten haben,
2. die von in Art. 180 Nr. 1 EStGB 92 bezeichneten Interkommunalen, Zusammenarbeitsverbänden, Projektvereinigungen, autonomen Gemeinderegionen und Vereinigungen gewährt oder zuerkannt wurden,

3. die Investmentgesellschaften und beaufsichtigte Immobiliengesellschaften gewährt oder zuerkannt wurden.

Für Umtausch von Aktien oder Anteilen aufgrund von in Artikel 45 EStGB 92 erwähnten Geschäften und für Veräußerung oder Erwerb von Aktien oder Anteilen aufgrund von steuerneutralen Geschäften, die in Artikel 46 § 1 Absatz 1 Nr. 2, 211, 214 § 1 und 231 §§ 2 und 3 EStGB 92 erwähnt sind, gilt für die Anwendung von vorangehendem Punkt b), dass sie nicht stattgefunden haben.

Diese Einkünfte sind nicht abziehbar als definitiv besteuerte Einkünfte, wenn sie aufgrund von Aktien oder Anteilen erhalten wurden, die aufgrund einer Vereinbarung über Leistungen dinglicher Sicherheiten und Anleihen in Bezug auf Finanzinstrumente erworben wurden, die ab 1.2.2005 abgeschlossen wurden.

Diese Einkünfte sind überdies in den nachfolgend erwähnten Fällen nicht als definitiv besteuerte Einkünfte abziehbar.

Erster Fall

Diese Einkünfte wurden gewährt oder zuerkannt von einer Gesellschaft, die der Gesellschaftssteuer oder einer ausländischen Steuer gleicher Art nicht unterliegt oder die in einem Land ansässig ist, in dem die Bestimmungen des allgemeinen Rechts in Bezug auf Steuern erheblich vorteilhafter sind als in Belgien.

Die im 1. Absatz erwähnten Bestimmungen des allgemeinen Rechts werden in den in Art. 73^{4quater} KE/ESTGB 92 erwähnten Fällen als erheblich vorteilhafter als in Belgien betrachtet.

Dieser Ausschluss ist nicht auf Dividenden anwendbar, die von in Art. 180 Nr.1 EStGB 92 bezeichneten Interkommunalen, Zusammenarbeitsverbänden, Projektvereinigungen, autonomen Gemeinderegionen und Vereinigungen gewährt oder zuerkannt wurden.

Zweiter Fall

Diese Einkünfte wurden von einer Finanzierungsgesellschaft, einer Geldanlagegesellschaft oder einer Investmentgesellschaft gewährt oder zuerkannt, die zwar im Land ihres Steuerwohnsitzes der Gesellschaftssteuer oder einer ausländischen, der Gesellschaftssteuer ähnlichen Steuer unterliegt, zu deren Gunsten in diesem Land aber ein vom allgemeinen Recht abweichendes Besteuerungssystem angewandt wird.

Dieser Ausschluss ist jedoch nicht anwendbar auf:

1. Investmentgesellschaften, deren Satzung die jährliche Verteilung von mindestens 90 % der Einkünfte, die sie erzielt haben, nach Abzug von Entlohnungen, Provisionen und Kosten vorsehen, sofern und in dem Maße, wie diese Einkünfte hervorgehen:
 - aus Dividenden, die selbst die in Art. 203 § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 EStGB 92 erwähnten Abzugsbedingungen erfüllen,
 - oder aus Mehrwerten, die die Gesellschaften auf Aktien oder Anteile verwirklicht haben, die aufgrund von Art. 192 § 1 EStGB 92 von der Steuer befreit werden können.
2. Dividenden, die von in Art. 298 G 19.4.2014 bezeichneten privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital ausgeschüttet werden, sofern diese Einkünfte aus Mehrwerten stammen, die auf in Art. 192 § 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Anlagen realisiert wurden, oder sofern sie aus diesen Anlagen stammenden Dividenden stammen,
3. auf Dividenden, die aufgrund einer direkten oder indirekten Beteiligung an einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Finanzierungsgesellschaft erzielt wurden, die für den Aktionär rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, sofern und in dem Maße, wie die Summe der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums und des eingezahlten Kapitals am Ende dieses Zeitraums der Finanzierungsgesellschaft 33 Prozent der Schulden nicht überstiegen haben.

Dritter Fall

Diese Einkünfte werden von einer beaufsichtigten Immobiliengesellschaft oder einer ausländischen Gesellschaft gewährt oder zuerkannt:

- deren hauptsächlicher Zweck im Erwerb oder Bau von Immobilien zwecks Zurverfügungstellung an Benutzer oder dem direkten oder indirekten Besitz von Beteiligungen an Einheiten mit ähnlichem Gesellschaftszweck besteht,
- die Zwängen unterliegt, die zumindest die Verpflichtung einer Verteilung eines Teils ihrer Einkünfte an ihre Aktionäre enthält,
- die, obschon sie im Land ihres Steuerwohnsitzes der Gesellschaftssteuer oder einer ausländischen Steuer gleicher Art unterliegt, dort von einem vom allgemeinen Recht abweichenden Besteuerungssystem begünstigt wird.

Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für im vorangehenden Absatz bezeichnete Gesellschaften, deren Satzung die jährliche Verteilung von mindestens 90 % der Einkünfte vorsieht, die sie erzielt haben nach Abzug von Entlohnungen, Provisionen und Kosten, sofern und in dem Maße, wie diese Einkünfte hervorgehen:

- aus Dividenden, die selbst die in Art. 203 § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 EStGB 92 erwähnten Abzugsbedingungen erfüllen,
- oder aus Mehrwerten, die die Gesellschaften auf Aktien oder Anteile verwirklicht haben, die aufgrund von Art. 192 § 1 EStGB 92 von der Steuer befreit werden können.

Vierter Fall

Diese Einkünfte wurden von einer Gesellschaft gewährt oder zuerkannt in dem Maße, wie die Einkünfte, die sie erzielt und die keine Dividenden sind, ihren Ursprung außerhalb des Landes ihres Steuerwohnsitzes haben und im Land des Steuerwohnsitzes zu ihren Gunsten ein besonderes vom allgemeinen Recht abweichendes Besteuerungssystem angewandt wird.

Fünfter Fall

Diese Einkünfte wurden von einer Gesellschaft in dem Maße gewährt oder zuerkannt, wie sie Gewinne über eine oder mehrere ausländische Niederlassungen erzielt hat, die global gesehen einem erheblich vorteilhafteren Besteuerungssystem als in Belgien unterliegen.

Dieser Ausschluss ist nicht anwendbar wenn:

- die tatsächlich global erhobene Steuer auf Gewinne der ausländischen Niederlassungen mindestens 15 % beträgt,
- oder die Gesellschaft und ihre ausländische Niederlassung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässig sind.

Sechster Fall

Die Einkünfte wurden von einer Gesellschaft gewährt oder zuerkannt, die keine Investmentgesellschaft ist und die Dividenden neu ausschüttet, die in Anwendung der fünf vorgenannten Fälle selbst nicht zu mindestens 90 % abgezogen werden könnten (unbeschadet der Bestimmungen über die Nichtanwendbarkeit der Ausschließungen, gelten Dividenden, die direkt oder indirekt von den im ersten und zweiten Fall erwähnten Gesellschaften gewährt oder zuerkannt werden als nicht den Abzugsbedingungen entsprechend).

Dieser Ausschluss ist nicht anwendbar:

- 1 auf Dividenden, die aufgrund einer direkten oder indirekten Beteiligung an einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Finanzierungsgesellschaft erzielt wurden, die für den Aktionär rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, sofern und in dem Maße, wie die Summe der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums und des eingezahlten Kapitals am Ende dieses Zeitraums der Fi-

nanzierungsgesellschaft 33 Prozent der Schulden nicht überstiegen haben.

2. wenn die neu ausschüttende Gesellschaft:

a) - entweder eine inländische Gesellschaft ist,

- oder eine ausländische Gesellschaft, die in einem Land ansässig ist, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unterzeichnet hat und die dort einer ähnlichen Steuer wie der Gesellschaftssteuer unterliegt, ohne dass ein vom allgemeinen Recht abweichendes Besteuerungssystem zu ihren Gunsten angewandt wird,

und deren Aktien notiert sind an einer Wertpapierbörse:

- entweder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union unter den Bedingungen der Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen

- oder aber eines Drittstaates, dessen Rechtsvorschriften zumindest gleichwertige Zulassungsbedingungen vorsehen,

b) eine Gesellschaft ist, deren erzielte Einkünfte vom Recht auf Abzug, das durch Art. 203 EStGB 92 in Belgien oder durch eine Maßnahme ausländischen Rechts mit ähnlicher Auswirkung geregelt wird, ausgeschlossen wurden.

Der Nettobetrag der definitiv besteuerten Einkünfte und der entsprechende Mobiliensteuervorabzug werden jeweils in folgende Zeilen eingetragen:

- in Zeile 1631 und 1632, die in Art. 202 § 2 EStGB 92 bezeichneten Dividenden (mit Ausnahme von Einkünften, die eine Gesellschaft anlässlich der Übertragung Ihrer eigenen Aktien oder Anteile auf eine Gesellschaft oder anlässlich der Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft erzielt wurden), die von einer in Belgien niedergelassenen Gesellschaft gewährt oder zuerkannt wurden,
- in Zeile 1633 und 1634, die in Art. 202 § 2 EStGB 92 bezeichneten Dividenden (mit Ausnahme von Einkünften, die eine Gesellschaft anlässlich der Übertragung Ihrer eigenen Aktien oder Anteile auf eine Gesellschaft oder anlässlich der Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft erzielt wurden), die von einer in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassenen Gesellschaft gewährt oder zuerkannt wurden,
- in Zeile 1635 und 1636, die anderen Einkünfte belgischer Herkunft als die in Zeile 1643 eingetragen sind,
- in Zeile 1637 und 1638 die anderen Einkünfte ausländischer Herkunft als die in Zeile 1643 eingetragen sind.

Gelten als steuerfreie Mobilieinkünfte aus Aktien oder Anteilen, die Einkünfte, die aus Handlungen stammen, die in den Rubriken "Ganze oder teilweise Auflösung des Gesellschaftsvermögens", Zeilen 1511 und 1512 im Rahmen "Sondersteuern" erklärt werden, und insbesondere die Plusdifferenz zwischen einerseits den Summen, die man im Fall einer nicht steuerfreien Gesamt- oder Teilverteilung des Vermögens einer belgischen Gesellschaft erhalten hat, und andererseits dem Anschaffungs- oder Investitionswert der Aktien oder Anteile, die von der Gesellschaft ausgezahlt oder umgetauscht wurden, die sie ausgegeben hatte, eventuell erhöht um diesbezügliche Mehrwerte, die vorher aufgezeichnet und nicht steuerfrei waren; der Abzug ist jedoch nicht gestattet, wenn der Überschuss den Mehrwerten entspricht, die bei einer Einbringung eines Teilbetriebs beziehungsweise eines Teils einer Tätigkeit oder eines Gesamtvermögens erzielt oder festgestellt wurden. Der oben erwähnte Überschuss wird um einen fiktiven Mobiliensteuervorabzug erhöht (der Überschuss und der fiktive Mobiliensteuervorabzug werden jeweils in Zeile 1635 und 1636 angegeben).

Werden in Zeile 1639 eingetragen:

- a) Einkünfte aus Vorzugsaktien der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen, die nicht in Zeile 1631 eingetragen sind,
- b) Einkünfte – einschließlich Lose – in Bezug auf belgische Staatspapiere und Anleihen von Ex-Belgisch-Kongo, die unter Befreiung von belgischen Real- und Personensteuern oder jeder anderen Steuern ausgegeben wurden. (Diese Einkünfte werden eventuell vermindert um die dem Verkäufer vergüteten Zinsen, wenn die Wertpapiere im Besteuerungszeitraum erworben wurden; bei Verkauf dieser Wertpapiere enthält deren Betrag den Anteil der vom Käufer vergüteten Zinsen).

Die gemäß den vorigen Absätzen bestimmten Einkünfte (Zwischenergebnis in Zeile 1640) können zu 95 % (Kosten von 5 %) abgezogen werden.

In Zeile 1643 werden die Einkünfte eingetragen, die aus der Anwendung von Artikel 211 § 2 Abs.3 EStGB 92 oder Verfügungen mit ähnlicher Wirkung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hervorgehen (Art. 204 Abs. 2 EStGB 92).

In Zeile 1644 werden Einkünfte erklärt aus bestimmten Anleihepapieren zur Refinanzierung von Anleihen, die von der ehemaligen Nationalen Wohnungsbau-Gesellschaft und der ehemaligen Nationalen Grundstücksgesellschaft aufgenommen wurden und gegenwärtig vom Abschreibungsfonds für den sozialen Wohnungsbau verwaltet werden. Diese Einkünfte werden eventuell vermindert um die dem Verkäufer vergüteten Zinsen, wenn die Wertpapiere im Besteuerungszeitraum erworben wurden; bei Verkauf dieser Wertpapiere enthält der Betrag den Anteil der vom Käufer vergüteten Zinsen.

Um einerseits den im Rahmen "Definitiv besteuerte Einkünfte und befreite Einkünfte aus beweglichen Gütern" einzutragenden Betrag und die im Rahmen "Nicht nachgewiesene Ausgaben" in der Rubrik "Nicht abziehbare Steuern" zu erklärenden Vorabzüge festzustellen, und um andererseits die im Rahmen "Anrechenbare Vorabzüge" zu erklärenden anrechenbaren Vorabzüge zu rechtfertigen, muss eine vollständige und ausführliche Aufstellung mit den Wertpapierbeständen und den anderen Aktiva, die Mobilieinkünfte erbringen, die von den Gewinnen abgezogen werden bzw. eine Anrechnung von Vorabzügen auf die Gesellschaftssteuer veranlassen, vorgelegt werden. Diese Aufstellung enthält Benennung, Anzahl, Nominalwert pro Einheit, ursprünglichen Ankaufspreis, gegebenenfalls verbuchte Mehrwerte und Wertminderungen, eventuell erlittene Wertverluste und Gesamtwert dieser Wertpapiere und Aktiva. Wenn die Gesellschaft nicht während des gesamten Besteuerungszeitraums das Volleigentum am Kapitalvermögen und an den beweglichen Gütern besaß, muss der Zeitraum eingetragen werden, in dem die Gesellschaft das Volleigentum an diesem Kapitalvermögen und an diesen beweglichen Gütern besaß. Letztere werden unter untenstehende Rubriken aufgeteilt, mit deutlicher Angabe von: Ablauf- oder Ausschüttungs- und Einnahmedatum der Einkünfte, vereinnahmtem und verbuchtem Nettobetrag und diesbezüglichem Mobiliensteuervorabzug oder fiktivem Mobiliensteuervorabzug (evtl. mit Angabe der entsprechenden Rubrik oder Unterrubrik aus dem Rahmen "Definitiv besteuerte Einkünfte und befreite Einkünfte aus beweglichen Gütern" und des Betrages der definitiv besteuerten und der steuerfreien Mobilieinkünfte), Name des belgischen Vermittlers, der die Einkünfte ausländischer Herkunft vereinnahmt hat, Mobiliensteuervorabzug, fiktivem Mobiliensteuervorabzug und Pauschalanteil der ausländischen Steuer, die auf die Gesellschaftssteuer angerechnet werden können:

- a) Aktien oder Anteile, deren Einkünfte durch Beteiligung des Schuldners oder eines in Belgien ansässigen Vermittlers dem Mobiliensteuervorabzug unterliegen,
- b) Aktien oder Anteile inländischer Gesellschaften, deren Einkünfte vom Mobiliensteuervorabzug befreit sind,
- c) Aktien oder Anteile, deren Einkünfte direkt im Ausland vereinnahmt wurden, einschließlich derjenigen, die in den im Ausland gelegenen Niederlassungen der Gesellschaft investiert wurden, mit getrennter Angabe von Wertpapieren bzw. Kapitalvermögen aus Ländern, in denen die Gewinne aufgrund eines Abkommens steuerfrei sind,

- d) Vorzugsaktien der NGBE, belgische Staatspapiere und Anleihen von Ex-Belgisch-Kongo, deren Einkünfte von belgischen Real- und Personensteuern oder von sämtlichen Steuern befreit sind,
- e) Anleihepapiere zur Refinanzierung, die im vorherigen Absatz erwähnt sind,
- f) Beteiligungen in gemeinsamen Investmentfonds und Aktien in Investmentgesellschaften, deren Einkünfte aufgeteilt sind: die Einkünfte der verschiedenen Kategorien werden getrennt angegeben,
- g) sonstige Beteiligungen in Investmentfonds,
- h) sonstige bewegliche Aktiva, deren Einkünfte direkt im Ausland vereinnahmt wurden: diejenigen, die dort einer Steuer unterworfen wurden, werden getrennt erklärt,
- i) sonstige Aktiva, die Mobilieinkünfte erzeugen.

RAHMEN - VORTRAG ABZUG DEFINITIV BESTEUERTE EINKÜNFTE

Der Vortrag der DBE betrifft die in Art. 202 § 1 Nr. 1 und 3 EStGB 92 vermerkten Einkünfte, die den Bedingungen von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 desselben Artikels entsprechen und von einer Gesellschaft, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums - einschließlich Belgien - niedergelassen ist, gewährt oder zuerkannt werden.

In Zeile 1701 wird der Ende des vorigen Steuerjahres vortragbare Restbetrag eingetragen.

In Zeile 1702 wird der Betrag der DBE des Besteuerungszeitraums eingetragen, der aufgrund unzureichender Gewinne oder infolge der Anwendung von Art. 207 Absatz 4 und 6 bis 8 EStGB 92 nicht abgezogen werden konnte und für einen Vortrag auf den folgenden Besteuerungszeitraum berücksichtigt wird.

In Zeile 1703 wird der Betrag vorgetragener DBE, der während des Besteuerungszeitraums tatsächlich abgezogen wurde, eingetragen.

In Zeile 1704 wird der Restbetrag der DBE, der auf den folgenden Besteuerungszeitraum vorgetragen werden kann, eingetragen (Art. 205 § 3 EStGB 92).

RAHMEN - AUSGLEICHBARE VERLUSTE

In Zeile 1721 wird der Betrag der vorherigen beruflichen Verluste eingetragen, die im Prinzip für den Ausgleich berücksichtigt werden (gegebenenfalls müssen die in Art. 206 § 2 und 207 Absatz 3 EStGB 92 bezeichneten Abzugsbeschränkungen berücksichtigt werden).

In die Zeile "Ausgeglichenere Verluste" werden eingetragen:

- Verluste, die im Laufe des Besteuerungszeitraums ausgeglichen wurden, d.h. die im Rahmen "Aufschlüsselung der Gewinne" in Zeile 1436 der Rubrik "Vorherige Verluste" aufgeführten Verluste, sowie die vorherigen, in Ländern mit Abkommen erlittenen Verluste, in dem Maße, wie sie nicht die durch Abkommen steuerfreien Gewinne des Besteuerungszeitraums übersteigen,
- der Betrag der vorherigen Verluste, die von den durch Abkommen befreiten Gewinnen gedeckt sind.

Gegebenenfalls wird in Zeile 1722 der Betrag der im Laufe des Besteuerungszeitraums erlittenen beruflichen Verluste eingetragen (Übertrag der Zeile 1430, d.h. das verbleibende negative Ergebnis der Rubrik "Verbleibendes Ergebnis", Rahmen "Aufschlüsselung der Gewinne").

Schließlich wird in Zeile 1730 der Betrag der auf den folgenden Besteuerungszeitraum zu übertragenden ausgleichbaren Verluste eingetragen.

RAHMEN - VORGETRAGENER ABZUG FÜR RISIKOKAPITAL

In Zeile 1711 wird der Betrag des vorgetragenen Abzugs für Risikokapital eingetragen, der grundsätzlich für einen Abzug in Frage kommt (gegebenenfalls müssen die Bestimmungen von Art. 207 Abs. 3 EStGB 92 berücksichtigt werden).

Der grundsätzlich gemäß Art. 536 EStGB 92 auf die folgenden Besteuerungszeiträume übertragbare Restbetrag des Abzugs für Risikokapital wird in Zeile 1712 eingetragen.

RAHMEN - STEUERSATZ

Ermäßigter Satz

Die Gesellschaft kann im Prinzip den in Art. 215 Abs. 2 EStGB 92 bezeichneten ermäßigten Steuersatz beanspruchen, wenn ihr steuerpflichtiges Einkommen 322.500 EUR nicht übersteigt.

Folgende Gesellschaften sind allerdings vom vorgenannten Steuersatz ausgeschlossen:

- Gesellschaften, die keine vom Nationalen Rat für das Genossenschaftswesen zugelassene Genossenschaften sind, die Aktien oder Anteile besitzen, deren Investitionswert mehr als 50 Prozent entweder des neu bewerteten Wertes des eingezahlten Kapitals oder des um die besteuerten Rücklagen und die gebuchten Mehrwerte erhöhten eingezahlten Kapitals beträgt. Berücksichtigt werden der Wert der Aktien oder Anteile und der Betrag des eingezahlten Kapitals, der Rücklagen und der Mehrwerte an dem Tag, an dem die Gesellschaft, die die Aktien oder Anteile besitzt, den Jahresabschluss aufgestellt hat. Bei der Feststellung, ob die Grenze von 50 Prozent überschritten ist, werden Aktien oder Anteile nicht berücksichtigt, die mindestens 75 Prozent des eingezahlten Kapitals der Gesellschaft darstellen, die die Aktien oder Anteile ausgegeben hat,
- Gesellschaften (außer es handelt sich um durch den Nationalrat für Genossenschaften anerkannte Genossenschaften), deren Aktien oder Anteile, die das Gesellschaftskapital vertreten, mindestens zur Hälfte in Besitz einer oder mehrerer anderer Gesellschaften sind,
- Gesellschaften, deren ausgeschüttete Dividenden 13 % des zu Beginn des Besteuerungszeitraums eingezahlten Kapitals übersteigen,
- Gesellschaften, die keine vom Nationalen Rat für das Genossenschaftswesen zugelassene Genossenschaften sind und die zu Lasten des Ergebnisses des Besteuerungszeitraums nicht mindestens einem ihrer Unternehmensleiter eine Entlohnung gewährt haben die gleich oder höher ist als:
 - entweder 36.000 EUR,
 - oder das steuerpflichtige Einkommen der Gesellschaft,
- in Art. 6 und 271/5 G 3.8.2012 erwähnte Investmentgesellschaften, in Art.181 und 282 G 19.4.2014 erwähnte Investmentgesellschaften, beaufsichtigte Immobiliengesellschaften sowie in Art. 8 G 27.10.2006 erwähnte Organisationen für die Finanzierung von Pensionen in dem Maße, wie Artikel 185bis § 1 EStGB 92 gilt.

Das Feld in Zeile 1751 wird **nur dann** angekreuzt, wenn die Gesellschaft den ermäßigten Satz beanspruchen darf (in der Erklärung auf Papier "JA" eintragen).

Gewöhnlicher Steuersatz von 5 %

Der Steuersatz ist auf 5 % festgesetzt für:

- bestimmte Gesellschaften, die so wie in Art. 216 Nr. 2 a) EStGB 92 bezeichnet Kredite für handwerkliche Ausrüstung gewähren dürfen,
- bestimmte Wohnungsbaugesellschaften wie in Art 216 Nr. 2, b) EStGB 92 bezeichnet.

Das Feld in Zeile 1752 wird **nur dann** angekreuzt, wenn die Gesellschaft diesem Satz unterworfen ist (in der Erklärung auf Papier "JA" eintragen).

RAHMEN - VORAUSZAHLUNGEN

Eine Gesellschaft, die als „kleine Gesellschaft“ gilt, schuldet keine Erhöhung auf die Gesellschaftssteuer, die sich auf die ersten drei Geschäftsjahre ab ihrer Gründung bezieht.

Das Feld in Zeile 1801 wird **nur** in diesem Fall angekreuzt (in der Erklärung auf Papier "JA" eintragen).

In Zeile 1810 werden die Beträge eingetragen, die auf die Gesellschaftssteuer des Stj. 2016 anzurechnen sind; der "Kontoauszug VZ" muss der Erklärung nicht beigelegt werden.

Wenn die Bezugsnummer auf dem "Kontoauszug VZ", die durch die "Dienststelle der Vorauszahlungen" zugewiesen wird, von der Unternehmensnummer abweicht, muss diese Bezugsnummer in Zeile 1821 eingetragen werden, oder, wenn mehrere Bezugsnummern vorliegen, in die Zeilen 1821 bis 1824.

RAHMEN - ANRECHENBARE VORABZÜGE

In diesem Rahmen werden die verschiedenen Vorabzüge und andere Teile erklärt, die auf die geschuldete Gesellschaftssteuer anrechenbar sind (siehe ebenfalls für die Rechtfertigung der Vorabzüge auf Mobilieneinkünfte, die Erläuterungen zum Rahmen "Definitiv besteuerte Einkünfte und befreite Einkünfte aus beweglichen Gütern", letzter Absatz).

Nicht rückzahlbare Vorabzüge

Werden erklärt:

in Zeile 1830:

der Gesamtbetrag der anrechenbaren und nicht rückzahlbaren Vorabzüge (Summe der in Zeile 1831 bis 1833 verzeichneten Beträge),

in Zeile 1831:

der anrechenbare fiktive Mobiliensteuervorabzug auf die während des Besteuerungszeitraums erzielten Einkünfte aus bestimmten, vor 1.12.1962 ausgegebenen Wertpapieren,

in Zeile 1832:

der Pauschalanteil der anrechenbaren ausländischen Steuer auf Einkünfte und Erträge aus bestimmten Kapitalvermögen und beweglichen Gütern ausländischer Herkunft (außer Dividenden) und auf bestimmte verschiedene Einkünfte beweglicher Art ausländischer Herkunft (siehe insbesondere Art. 285 bis 289 EStGB 92),

in Zeile 1833:

die insbesondere gemäß Art. 289quater bis 289novies, 292bis und 530 EStGB 92 anrechenbare Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung (*die Aufstellung 275 W - die, nur wenn die Erklärung nicht auf elektronischem Weg eingereicht wird, bei dem in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite mitgeteilten Veranlagungsamt angefragt wird - wird der Erklärung beigelegt und das entsprechende Feld in Rahmen "Verschiedene Unterlagen und Verzeichnisse" wird angekreuzt*).

Rückzahlbare Vorabzüge

Werden erklärt:

in Zeile 1840:

der Gesamtbetrag der anrechenbaren und rückzahlbaren Vorabzüge (Summe der in Zeile 1841 bis 1846 verzeichneten Beträge),

in Zeile 1841:

der tatsächliche und fiktive anrechenbare Mobiliensteuervorabzug (außer der auf belgische definitiv besteuerte Liquidationsüberschüsse oder Überschüsse beim Erwerb eigener Aktien oder Anteile) auf Dividenden und freigestellte Mobilien-einkünfte belgischer Herkunft von Aktien oder Anteilen, die im Rahmen "Definitiv besteuerte Einkünfte und befreite Einkünfte aus beweglichen Gütern" erwähnt sind und während des Besteuerungszeitraums erzielt wurden (siehe insbesondere Art. 281 und 282 EStGB 92),

in Zeile 1842:

der anrechenbare Mobiliensteuervorabzug auf die während des Besteuerungszeitraums bezogenen, im Rahmen "Definitiv besteuerte Einkünfte und befreite Einkünfte aus beweglichen Gütern" eingetragenen Beträge, die bei der Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft oder bei Erwerb eigener Aktien oder Anteile durch eine Gesellschaft gemäß Art. 186, 187 und 209 EStGB 92 als Dividende bezeichnet werden (siehe vor allem Art. 281 und 282 EStGB 92),

in Zeile 1843:

der anrechenbare Mobiliensteuervorabzug (außer der auf ausländische definitiv besteuerte Liquidationsüberschüsse oder Überschüsse beim Erwerb eigener Aktien oder Anteile) auf Dividenden ausländischer Herkunft, die im Rahmen "Definitiv besteuerte Einkünfte und befreite Einkünfte aus beweglichen Gütern" erwähnt sind und während des Besteuerungszeitraums erzielt oder erhalten wurden (siehe insbesondere Art. 281 und 282 EStGB 92),

in Zeile 1844:

der anrechenbare tatsächliche Mobiliensteuervorabzug auf die während des Besteuerungszeitraums bezogenen Beträge, die nicht in Zeile 1842 hier vor erwähnt sind und die im Falle einer Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft oder des Erwerbs eigener Aktien oder Anteile durch eine Gesellschaft gemäß Art. 186, 187 und 209 EStGB 92 als Dividende bezeichnet werden,

in Zeile 1845:

der anrechenbare Mobiliensteuervorabzug auf während des Besteuerungszeitraums erhaltenen Dividenden, die nicht in den Zeilen 1841 bis 1844 hier vor erwähnt sind,

in Zeile 1846:

der anrechenbare Mobiliensteuervorabzug auf während des Besteuerungszeitraums erhaltenen Einkünften, die nicht in den Zeilen 1831 und 1841 bis 1845 hier vor erwähnt sind (siehe insbesondere Art. 279 bis 282 EStGB 92).

Für diesen Besteuerungszeitraum zu erstattende Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung

Tragen Sie in Zeile 1850 den Teil der anrechenbaren und erstattbaren Steuergutschrift des Stj. 2012 ein, die nicht auf die Gesellschaftsteuer der Stj. 2012 bis 2016 angerechnet werden konnte und die somit zu erstatten ist.

RAHMEN - GRÖSSE DER GESELLSCHAFT

In diesem Rahmen wird festgelegt, ob eine Gesellschaft als „kleine Gesellschaft“ gilt oder nicht.

Der Besteuerungszeitraum liegt vor jeglichem Besteuerungszeitraum, der ab 1.1.2016 beginnt (Art. 15 GesGB in der Fassung vor seiner Änderung durch Art. 3 G 18.12.2015)

Kreuzen Sie das Feld in Zeile 1871 an, wenn die Gesellschaft mit einer oder mehreren anderen Gesellschaften im Sinne von Art. 11 GesGB verbunden ist, so wie in Art. 15 § 5 desselben Gesetzbuches beschrieben (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen). Ist dies nicht der Fall, tragen Sie **nichts** in Zeile 1871 ein.

Die Angaben in Zeile 1872 bis 1874 werden auf einer nicht konsolidierten Grundlage mitgeteilt. Wenn das Feld in Zeile 1871 jedoch angekreuzt ist (wenn in der Erklärung auf Papier "JA" eingetragen ist), werden die Angaben auf konsolidierter Basis mitgeteilt.

In Zeile 1872 wird die jahresdurchschnittliche Beschäftigtenzahl eingetragen.

Die jahresdurchschnittliche Beschäftigtenzahl entspricht der in Vollzeitgleichwerten ausgedrückten durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer, die am Ende jeden Monats des berücksichtigten Geschäftsjahres im Personalregister eingeschrieben sind, das aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 5 vom 23. Oktober 1978 über die Führung der Sozialdokumente geführt wird.

Die in Vollzeitgleichwerten ausgedrückte Zahl der Arbeitnehmer entspricht dem Arbeitsvolumen, ausgedrückt in Vollzeitbeschäftigungsgleichwerten, das für Teilzeitarbeitnehmer auf Basis der vertraglich festgelegten Anzahl zu leistender Stunden im Verhältnis zur normalen Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitarbeitnehmers (Referenzarbeitnehmer) berechnet wird.

In Zeile 1873 wird der im Laufe des Besteuerungszeitraums verwirklichte Umsatz ohne MwSt. eingetragen.

Wenn mehr als die Hälfte der Erträge nicht unter die Definition des Postens "Umsatz" fällt gilt als Umsatz die Gesamtheit der Erträge unter Ausschluss der außergewöhnlichen Erträge.

In Zeile 1874 wird die Bilanzsumme eingetragen.

Es handelt sich um den gesamten Buchwert der Aktiva, so wie er im Bilanzschema erscheint, das durch Königlichen Erlass festgelegt ist.

Der Besteuerungszeitraum beginnt ab 1.1.2016 (Art. 15 GesGB in der Fassung von Art. 3 G 18.12.2015)

Kreuzen Sie das Feld in Zeile 1871 an, wenn die Gesellschaft mit einer oder mehreren anderen Gesellschaften im Sinne von Art. 11 GesGB verbunden ist, so wie in Art. 15 § 6 desselben Gesetzbuches in der Fassung des G. 18.12.2015 beschrieben (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen). Ist dies nicht der Fall, tragen Sie **nichts** in Zeile 1871 ein.

Die Angaben in Zeile 1872 bis 1874 werden auf einer nicht konsolidierten Basis mitgeteilt, es sei denn, das Feld in Zeile 1871 wäre angekreuzt (in der Erklärung auf Papier ist ein „Ja“ in dieser Zeile eingetragen).

Wenn das Feld in Zeile 1871 angekreuzt ist, sind die Angaben auf die in Art. 15 § 6 Abs. 1 GesGB angegebene Weise einzutragen oder gegebenenfalls auf die in Art. 15 § 2 Abs. 2 GesGB angegebene Weise.

In Zeile 1872 wird die jahresdurchschnittliche Beschäftigtenzahl eingetragen.

Die jahresdurchschnittliche Beschäftigtenzahl ist die am Ende des Jahres in der Datenbank DIMONA (Königlicher Erlass vom 5. November 2002 zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung in Anwendung von Artikel 38 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen) in Vollzeitgleichwerten ausgedrückte durchschnittliche Zahl Arbeitnehmer.

Die in Vollzeitgleichwerten ausgedrückte Zahl Arbeitnehmer entspricht dem Arbeitsvolumen, ausgedrückt in Vollzeitbeschäftigungsgleichwerten, das für Teilzeitarbeitnehmer auf Basis der vertraglichen Anzahl zu leistender Stunden im Verhältnis zur normalen Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitarbeitnehmers (Referenzarbeitnehmer) berechnet wird.

In Zeile 1873 wird der im Laufe des Besteuerungszeitraums verwirklichte jährliche Umsatz ohne MwSt. eingetragen.

Es handelt sich um den Umsatzbetrag, wie er durch den KE/GesGB festgelegt ist.

Wenn mehr als die Hälfte der Erträge nicht unter die Definition des Postens "Umsatz" fällt, gilt als Umsatz die Gesamtheit der Betriebs- und Finanzerträge unter Ausschluss der außerordentlichen Erträge.

In Zeile 1874 wird die Bilanzsumme eingetragen.

Es handelt sich um den gesamten Buchwert der Aktiva, so wie er im Bilanzschema erscheint, das durch den KE/GesGB festgelegt ist.